

Die Bayerische Gemeinde-, Bezirks- und Kreisordnung

Erläutert von

Dr. W. Laforet

Geheimrat, Professor an der Universität Würzburg

H. von Jan

Staatsrat im Bayerischen
Staatsministerium des Innern

M. Schattensfroh

Reg.-Rat 1. Klasse im Bayerischen
Staatsministerium des Innern



1 9 3 1

München, Berlin und Leipzig

J. Schweißer Verlag (Arthur Sellier)

Die Bayerische Gemeindeordnung

Erläutert von

Dr. W. Laforet

Geheimrat, Professor an der Universität Würzburg

H. von Jan

Staatsrat im Bayerischen
Staatsministerium des Innern

M. Schattensfroh

Reg.-Rat 1. Klasse im Bayerischen
Staatsministerium des Innern

Band I



1 9 3 1

München, Berlin und Leipzig

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Druck von Dr. F. P. Datterer & Cie., Freising-München.

Vorwort.

Die Erläuterungen sind, soweit es sich um die im Jahre 1928 erschienenen „wahlrechtlichen Bestimmungen“ handelt, von Staatsrat im Staatsministerium des Innern H. von Jan gegeben. Die beamtenrechtlichen Vorschriften in Art. 78 mit 126, 151 mit 153, 157 sowie Art. 156 sind von Regierungsrat 1. Kl. im Staatsministerium des Innern M. Schattenfroth, die übrigen Vorschriften von mir selbst erläutert. Das Inhaltsverzeichnis hat Gerichtsassessor Dr. Derks gefertigt.

Die Arbeit war zunächst als kürzere Handausgabe gedacht. Bei der Ausarbeitung erwies es sich sowohl vom wissenschaftlichen Standpunkt aus wie nach den Bedürfnissen der Praxis als unerlässlich, zwar die Form der Handausgabe beizubehalten, aber die Erläuterungen eingehender zu geben. Dadurch verzögerte sich die Fertigstellung, besonders, als meine außerordentliche dienstliche Inanspruchnahme die unmittelbare Weiterarbeit an dieser Aufgabe sehr erschwert, ja nach Fertigstellung des wesentlichen Teiles der Arbeit zeitweilig unmöglich gemacht hat.

Die Erläuterungen zur Bezirksordnung und zur Preisordnung werden als weiterer Band noch im Laufe dieses Jahres erscheinen.

Würzburg, 25. März 1931.

Saforet.

Inhaltsübersicht zu Band I.

	Seite
Vorwort	V
Verzeichniß der Abkürzungen	VII
Text der Gemeinde-, Bezirks- und Kreisordnung	1
Geschichtlicher Überblick	126
Erläuterungen zur Gemeindeordnung	131
Art. 1. Körperschaft des öffentl. R., Selbstverw.	131
Art. 2—10. Gemeindemarkung	149
Art. 11. Ehrenbürgerrecht	182
Art. 12. Dienst- und Hoheitszeichen	183
Art. 13—15. Verfassung	184
Art. 16—26. Geschäftsgang	217
Art. 27—50. Verwaltung	320
Art. 51—52. Staatsverwaltung und Polizei	556
Art. 53. Zwangsbefugnisse	610
Art. 54—55. Kreisunmittelbare Gemeinden	616
Art. 56—58. Bürgermeistereien	640
Art. 59—61. Staatsaufsicht	654
Art. 62. Ortschaften	724

Verzeichnis der Abkürzungen.

a. A.	= anderer Ansicht
a. a. O.	= am angeführten Ort
Abf.	= Absatz (das Zeichen Abf. wird weggelassen, wenn gleichzeitig der Art. beigefügt wird z. B. Art. 17 II = Artikel 17 Abs II)
AG.	= Ausführungsgesetz (wird dem zugehörigen Gesetz vorangestellt, z. B. AG. BGB. = Ausführungsgesetz zum Bürgerl. Gesetzbuch.)
Anh.	= Anhang
Anm.	= Anmerkung
ArmG.	= Armengesetz
Art.	= Artikel [Art. ohne Beisatz (GD., BezD., KrD.) sind stets Art. des Gesetzes, das erläutert wird.]
B.	= Bürgermeister
BahZfR.	= Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern, herausgegeben von J. Schiebermair
BBeG.	= Beamtenbesoldungsgesetz
Begr.	= Begründung (Beil. 1982 der Landtagsdrucksachen III. Tagung 1925/26).
Beil.	= Beilage
Bem.	= Bemerkung
Ber.	= Berichterstatter
BezD.	= Bezirksordnung
BG.	= Beamtengesetz
BGB.	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGBZ.	= Bayerische Gemeinde- und Verwaltungszeitung, herausgegeben von Dr. G. Ziegler. (BGBZ. 1926, 723 = Bayerische Gemeinde- und Verwaltungszeitung, Jahrgang 1926, Spalte 723.)
BVAbmPr.	= Blätter für administrative Praxis, herausgegeben zuletzt von R. von Krazeisen
Bleyer	= Das Steuerrecht der bay. Gemeinden, Bezirke und Kreise, Landausgabe von Dr. J. Bleyer 2. Aufl. Ansbach 1925 mit Nachtrag 1926
Braunwart-Stöfel	= Die neuere bayerische Gemeindegesetzgebung, erläutert von Fr. Braunwart und Th. Stöfel, München 1920
Bürgermeister	= Der Bayerische Bürgermeister (Schriftleiter Dr. H. Stenger)

VIII

Abkürzungen.

BBl.	= Bayerische Verwaltungsblätter, herausgegeben von Dr. O. Kollmann
Buchst.	= Buchstabe
bgl.	= dergleichen
b. h.	= das heißt
DistrG.	= Distriktsratsgesetz
Dyhoff	= Bayerisches Verwaltungsgerichtsgesetz, erläutert von Dr. A. Dyhoff 6. Aufl. Ansbach 1925
EG.	= Einführungsgesetz (wird dem zugehörigen Gesetze vorangestellt, z. B. EG. BGB. = Einführungsgesetz z. Bürgerl. Gesetzbuch.)
FAG.	= Finanzausgleichsgesetz
FAVG.	= Vollzugsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz, stellenweise auch mit BG.FAG. abgekürzt.
FMBl.	= Finanzministerialamtsblatt
FMG.	= Finanzministerialentschließung
FürfG.	= Fürsorgegesetz vom 14. März 1930
G.	= Gesetz
GBl.	= Gesetzblatt für das Königreich Bayern
GBBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt
G.	= Gemeinde
G.n	= Gemeinden
G.rat	= Gemeinderat
GBG.	= Gemeindebeamtengegesetz
GD.	= Gemeindeordnung. Die alte Gemeindeordnung wird angeführt: GD. v. 1869 (rrh. = rechtsrheinisch; pf. = pfälzisch.)
GMG.	= Gemeindevahlgesetz
GBD.	= Grundbuchordnung
Geib	= A. Geib's Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 3. Auflage von E. von Besnard, 2 Bände, Kaiserslautern 1899/1901
Geiger-Heß	= Die Fürsorgepflicht von Dr. M. Geiger und Dr. W. Heß 2. Aufl. München 1926
GBG.	= Gerichtsverfassungsgesetz
GewO.	= Reichsgewerbeordnung
Hammer	= Bayer. Vollzugsgesetz zum Landessteuergesetz, erläutert von Dr. P. Hammer München 1922
Heilmann-Weinisch	= Bayerische Bauordnung, erläutert von Dr. G. Heilmann u. Dr. R. Weinisch 2. Auflage, München 1927
HMG.	= Handelsministerialentschließung
Henle	= Handbuch der inneren Verwaltung für Bayern v. d. Rh., herausgegeben von Dr. J. von Henle u. A., München 1913/1925
v. Jan	= Die Verfassungsurkunde des Freistaates Bayern, herausgegeben von H. von Jan, München 1927

AME.	= Justizministerialentschließung
i. d. F.	= in der Fassung
Kahr	= Bayer. Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins, erläutert von Dr. G. von Kahr, zwei Bände, München 1896/98.
Klee-Hechtel	= Ergänzungsband zu Dyroff BGG. von Klee und Hechtel, Ansbach 1928
KME.	= Kultusministerialentschließung
KD.	= Konkursordnung
Kollmann	= Vorschriftenammlung, herausgegeben von Dr. D. Kollmann, 4. Auflage. München 1927 mit Nachträgen
KompKonflE.	= Entscheidung des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte
Krazer	= Die Verfassungsurkunde des Freistaates Bayern, erläutert von Dr. F. Krazer, München 1925
KrD.	= Kreisordnung
KrABl.	= Kreisamtsblatt
I.	= links
LandrG.	= Landratsgesetz
LJ.	= Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht, herausgegeben von Dr. Hans Schuler
Lermann	= Die bayer. Distriktsgemeindeordnung, bearbeitet von W. v. Lermann, München 1895
LEpG.	= Landesleirergesetz
LEtG.	= Landesleirergesetz
MAbl.	= Ministerial-Amtsblatt der Bayerischen inneren Verwaltung
MB.	= Ministerialbekanntmachung
ME.	= Ministerialentschließung
Meinzolt	= Bayr. Volksschulrecht von Dr. F. Meinzolt, München 1926
Mitber.	= Mitberichterstatte
Nawiasch	= Bayerisches Verfassungsrecht von Dr. F. Nawiasch, München 1923
O.	= Ortschaft
ObLG.	= Entscheidung des Obersten Landesgerichtes
ObLG. 3. (St.)	= Entscheidung des Bayer. Obersten Landesgerichtes in Zivilsachen (Strafsachen).
OLG.	= Entscheidung des Oberlandesgerichtes
Osthelder	= L. Osthelder, Schulbedarfsgesetz, München 1930
PEtGB.	= Polizeistrafgesetzbuch
r.	= rechts
RI.	= Regierungsblatt
RefE.	= Referentenentwurf
RegE.	= Regierungsentwurf (Beilage 1982 der Landtagsdrucksachen III. Tagung 1925/26)

X

Abkürzungen.

Reger 1, 2.	= Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden, herausgegeben von Dr. R. Döschel, Band 1, Seite 2
RFH.	= Entscheidungen des Reichsfinanzhofs
RFV.	= Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht v. 13. 2. 1924
RG.	= Entscheidung des Reichsgerichts, mit dem Beisatz 3. = in Zivilsachen, St. = in Strafsachen
RG. (ohne Beisatz)	= Reichsgesetz
RGBl.	= Reichsgesetzblatt
R u prBl.	= Reichsverwaltungsblatt und preuß. Verwaltungsblatt
RV.	= Reichsverfassung
RVG.	= Reichsversicherungsordnung
Roesch	= Bayer. Gemeindeordnung mit Erläuterungen von M. Roesch, 3. Aufl., München 1923
Rothenbücher	= Dr. R. Rothenbücher, die Stellung des Ministeriums nach Bay. Verfassungsrechte, München 1922
S.	= Seite (das Zeichen wird weggelassen, wenn gleichzeitig der Jahrgang einer Zeitschrift oder eines Amtsblattes oder Band eines Buches angeführt wird, z. B. MABl. 1927, 43; oder Weber 1, 2 = Weber Band 1, Seite 2.
S. bei Anführung von Art. und §§	= Satz; z. B. Art. 47 II S. 2 = Artikel 47 Abs. II Satz 2
f.	= siehe
Seydel	= Staatsrecht des Königreichs Bayern von Dr. M. v. Seydel 2. Auflage Tübingen 1896.
Seydel-Grafmann	= Bayer. Verfassungsrecht von Dr. F. v. Grafmann (Neubearbeitung des Bayer. Staatsrechts von Dr. M. v. Seydel II. Band) (Tübingen 1913)
Seydel-Piloty	= Bayer. Verfassungsrecht von Dr. R. Piloty (Neubearbeitung des Bayer. Staatsrechts von Dr. M. v. Seydel I. Band) (Tübingen 1913)
Sp.	= Spalte
SBG.	= Selbstverwaltungs-gesetz
StAnz.	= Staatsanzeiger
StenBer.	= Stenographischer Bericht. Wenn ohne Zusatz, sind die Berh. der Vollversammlung des Landtags über die Gemeindegef. 12. — 15. Juli 1927, Band VII S. 177 ff. gemeint
StGB.	= Reichsstrafgesetzbuch
StM.	= Staatsministerium, auch Staatsminister
StMbz.	= Staatsministerium des Innern

StMSt.	= Steuernotverordnung
StPO.	= Strafprozeßordnung
ÜG.	= Übergangsgefeß
UWG.	= Unterstützungswohnsiðgefeß
v.	= von, vom
Ver.	= Verordnung
VA.	= Vollzugsanweisung (wird dem zugehörigen Gefese vorangefeßt z. B. VA. UWG. = Vollzugsanweisung zum Selbstverwaltungsgeseß)
VB.	= Vollzugsvorschriften (wird dem zugehörigen Gefese vorausgefekt)
VB.	= Vollzugsbekanntmachung
VerfA. I, II 1	= Verhandlungen des Verfassungsausschusses über die Gemeindegefeße, I., II. Refung, Seite 1 Wenn ohne Beifaz „ÜD.“, „Verz. D.“, „Ver. D.“, find die Verhandlungen über das Gefese gemeint, dessen Text erläutert wird
Ver.	= Verfassungsurkunde
RV.	= Reichsverfassung
VG.	= Vollzugsgefeß, wird regelmäßig dem zugehörigen Gefese vorangefeßt.
VGG.	= Gefese betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes u. das Verfahren in Verwaltungsrechtsfachen
VGG. 1, 12	= Sammlung von Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, Band 1, Seite 12
VGGG.	= ungedruckte Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes [z. B. VGGG. v. 1. 7. 1926 (VGGG. 1927, 228) = ungedruckte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes v. 1. Juli 1926, abgedruckt in der Bayerischen Gemeinde- und Verwaltungszeitung Jahrgang 1927, Sp. 228]
vgl.	= vergleiche
Vorbem.	= Vorbemerkung
Wand	= Die Gemeindeordnung f. d. Pfalz, erläutert v. H. v. Wand, 2. Aufl. Kirchheimbolanden 1894
Weber 1, 2	= Weber, Gefese- und Verordnungssammlung Band 1, Seite 2
WO.	= Wahlordnung
Wiegler	= Sammlung der Verwaltungsgefeße u. Verordnungen von Dr. G. Wiegler, 5. Aufl. München 1927
Ziff.	= Ziffer (bei Anführung in Verbindung mit Artikeln oder §§ nur Z.; z. B. Art. 17 I Z. 2 = Artikel 17 Abs. I Ziffer 2)
ZPO.	= Zivilprozeßordnung.

Gemeindeordnung (GD.)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen:

Art. 1.

Die Gemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Rechte der Selbstverwaltung nach Maßgabe der Gesetze.

Gemeindemarkung.

Art. 2.

^I Gemeinden sind die Teile des Staatsgebiets, die als Gemeinden beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen oder später gebildet werden. Sie bestehen, solange sie nicht nach Art. 5 aufgehoben werden.

^{II} Städte und Märkte heißen die Gemeinden, die diese Bezeichnung beim Inkrafttreten dieses Gesetzes führen oder künftig durch das Staatsministerium des Innern erhalten.

^{III} Die Benennung neuer Ansiedlungen sowie die Änderung des Namens von Gemeinden, Ortschaften und Ansiedlungen bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern.

Art. 3.

Jedes Grundstück muß einer Gemeindemarkung angehören.

Art. 4.

^I In den Landesteilen rechts des Rheins sind von Art. 3 ausgenommen größere Waldungen, Freigebirge und Seen, die bisher keiner Gemeindemarkung zugeteilt waren. Sie bilden eigene, von dem Gemeindeverband abgesonderte Markungen. Diesen abgesonderten Markungen stehen die gemeindefreien Besitzungen der ehemals Coburgischen Landesteile gleich.

^{II} Die Ortspolizei steht hier dem Bezirksamte zu. Die Eigentümer der Grundstücke haben die öffentlichrechtlichen Verpflichtungen der Gemeinden zu erfüllen, insbesondere die erforderlichen Verbindungswege, Brücken und Stege sowie die nötigen Sicherheitsvorrichtungen, Wegweiser und Warnungstafeln an ihnen herzustellen und zu unterhalten. Der Eigentümer der Grundstücke steht hinsichtlich der Erfüllung dieser Verpflichtungen einer Gemeinde gleich.

^{III} Die Staatsaufsicht obliegt dem Bezirksamt. Hierbei sind die für die Staatsaufsicht über die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

Art. 5.

^I Änderungen im Bestande der Gemeinden, Ortschaften und abgesonderten Markungen sind zulässig, wenn alle Beteiligten einverstanden sind oder wenn die Kreisregierung ein dringendes öffentliches Bedürfnis dafür festgestellt hat. Die Änderungen werden vom Staatsministerium des Innern oder von der hierzu ermächtigten Kreisregierung verfügt.

^{II} In dem Verfahren sind beteiligt die Gemeinden, die Ortschaften, die Eigentümer abgesonderter Markungen, die Bezirke und Kreise, deren Grenzen unmittelbar betroffen werden.

^{III} Bleibende Niederlassungen innerhalb der abgesonderten Markungen und die Grundstücke, die mit den Niederlassungen eine wirtschaftliche Einheit bilden, sind einer der nächstgelegenen Gemeinden zuzuteilen, soweit nicht nach Art. 2 Abs. I eine eigene Gemeinde gebildet wird. Auch ohne die Begründung bleibender Niederlassungen und ohne die Voraussetzungen des Abs. I Satz 1 können abgesonderte Markungen, die nicht im Eigentume des Staates stehen, ganz oder teilweise den angrenzenden Gemeinden oder einer von ihnen zugeteilt werden.

^{IV} Sind mehrere Kreise beteiligt, so bestimmt das Staatsministerium des Innern die zuständige Kreisregierung.

Art. 6.

Bei Änderungen nach Art. 5 werden die Vermögensverhältnisse, die Rechte und Pflichten in Bezug auf bestehende Anstalten, Gebäude und Einrichtungen, die Übernahme von Beamten und Angestellten sowie die aus Dienstverhältnissen sich ergebenden Verpflichtungen gegenüber Beamten und Angestellten und ihren Hinterbliebenen durch Übereinkunft der Beteiligten geregelt. Kommt eine Übereinkunft nicht zustande, so entscheidet die Kreisregierung durch Schiedspruch nach billigem Ermessen; diese Entscheidung kann mit der Feststellung des dringenden öffentlichen Bedürfnisses (Art. 5 Abs. I Satz 1) verbunden werden.

Art. 7.

¹ Wenn es sich bei Änderungen nach Art. 5 um unbefiedelte oder noch nicht baureife Grundflächen von weniger als 10 ha oder um besiedelte oder baureife Grundflächen von weniger als 0,5 ha handelt, entscheidet die Kreisregierung nach Art. 5 Abs. I Satz 1 endgültig. Im übrigen können die Beteiligten sowie der Generalstaatsanwalt beim Verwaltungsgerichtshofe gegen Entscheidungen der Kreisregierungen, die nach Art. 5 Abs. I Satz 1 und Art. 6 ergehen, binnen vierzehn Tagen Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof erheben. Dieser entscheidet als Schiedsgericht nach billigem Ermessen. Kreisregierung und Verwaltungsgerichtshof entscheiden im verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

² Die Kosten des Verfahrens trägt der Staat mit Ausnahme der Vertretungskosten der Beteiligten.

Art. 8.

¹ Die Staatsaufsichtsbehörde kann in den von der Änderung betroffenen Gemeinden Neuwahlen für den Rest der laufenden Wahlzeit anordnen, auf die gleiche Zeit die Zahl der Mitglieder der Vertretungskörper über die bisherige Zahl vermehren und die Wahl für die neuen Stellen auf Teile des Gemeindebezirktes beschränken.

^{II} Wird bei einer Änderung vereinbart, daß das Eigentum oder ein anderes Recht an einem Grundstücke von einer Gemeinde auf eine andere Gemeinde übergehen soll, so tritt die Rechtsänderung in dem Zeitpunkt ein, in dem die Änderung im Bestande der Gemeinde wirksam wird oder der in der Verfügung über die Änderung bestimmt wird. Das gleiche gilt, wenn die Vereinbarung durch einen rechtskräftigen Schiedsspruch ersetzt wird.

Art. 9.

^I Bei Änderungen nach Art. 5 erstrecken sich die öffentlichrechtlichen Vorschriften der Gemeinde, mit der die Vereinigung erfolgt ist, vom Zeitpunkte der Änderung an auch auf die einbezogenen Gebiete; die in diesen Gebieten bis zur Vereinigung geltenden öffentlichrechtlichen Vorschriften der Gemeinde treten gleichzeitig außer Kraft. Ausnahmen können in der Verfügung über die Änderung genehmigt werden.

^{II} Ist der Aufenthalt Voraussetzung für Rechte oder Pflichten, so gilt der vor der Änderung liegende Aufenthalt in dem einbezogenen Gebiet als Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

Art. 10.

Gemeindebeamte, die infolge der Änderung von einer anderen Gemeinde übernommen werden sollen, sind verpflichtet, in den Dienst der neuen Gemeinde zu treten, wenn ihnen eine ihrer Berufsbildung entsprechende Stelle zugewiesen wird und ihre Rechte gewahrt werden. Im Streitfall entscheidet die Staatsaufsichtsbehörde der neuen Gemeinde im verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Im zweiten Rechtszug entscheidet der Verwaltungsgerichtshof. Die neue Gemeinde hat dem Beamten die Umzugskosten nach den Vorschriften zu ersetzen, die für die Beamten des Staates bestehen.

Ehrenbürgerrecht.

Art. 11.

Die Gemeinden sind befugt, an volljährige Personen das Ehrenbürgerrecht zu verleihen. Die Verleihung an Ausländer bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern.

Dienst- und Hoheitszeichen. Art. 12.

I Zur Annahme von Wappen und Flaggenfarben und zu ihrer Änderung bedürfen die Gemeinden der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern. Dieses kann allgemeine Anordnungen hierüber erlassen.

II Die Gemeinden führen Dienstiegel. Form und Beschaffung der Dienstiegel regelt das Staatsministerium des Innern. Gemeinden, die ein Wappen besitzen, können es im Dienstiegel führen.

III Das Staatsministerium des Innern kann die Dienstabzeichen der Bürgermeister und anderen Mitglieder des Gemeinderats regeln.

Verfassung. Art. 13.

I Der Gemeinderat besteht

1. aus dem ersten Bürgermeister,
2. in Gemeinden mit weniger als 200 Einwohnern aus 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - in Gemeinden mit 200, aber weniger als 500 Einwohnern aus höchstens 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - in Gemeinden mit 500, aber weniger als 1000 Einwohnern aus höchstens 12 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - in Gemeinden mit 1000, aber weniger als 10 000 Einwohnern aus höchstens 20 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - in Gemeinden mit 10 000, aber weniger als 50 000 Einwohnern aus höchstens 30 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - in Gemeinden mit 50 000, aber weniger als 100 000 Einwohnern aus höchstens 40 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - in Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern aus höchstens 50 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

II Die Zahl der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder im Rahmen des Abs. I Ziff. 2 bestimmt der Gemeinderat. Eine Änderung ist nur für den Ablauf der Wahlzeit zulässig.

III Der Gemeinderat kann beschließen, daß ein oder zwei weitere Bürgermeister in den Gemeinderat zugewählt werden; sie haben unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes die Rechte und Pflichten der Gemeinderatsmitglieder.

IV Nur in Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern können die Bürgermeister berufsmäßig angestellt werden. In diesen Gemeinden kann außerdem der Gemeinderat beschließen, daß ein oder mehrere berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder in den Gemeinderat zugewählt werden; diese haben Stimmrecht nur in den Gegenständen ihrer Geschäftsaufgaben.

V In Städten heißt der Gemeinderat Stadtrat, in Märkten Marktgemeinderat.

Art. 14.

1 Wenn in Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern mindestens ein Drittel, in Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern mindestens ein Fünftel der Anzahl der bei der letzten Gemeindevahl in den Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten es beantragt, ist den Wahlberechtigten Gelegenheit zu geben darüber abzustimmen, ob die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats sich einer Neuwahl zu unterziehen haben. Der Antrag kann durch einen Beschluß des Gemeinderats ersetzt werden. Dieser Beschluß ist nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder des Gemeinderats zur Sitzung unter Mitteilung des Gegenstandes der Beschlußfassung geladen wurden, zwischen der Ladung und dem Beschluß eine Woche liegt und wenn zwei Drittel der erschienenen Mitglieder des Gemeinderats dem Beschlusse zustimmen. Vor Ablauf eines Jahres nach einer Wahl des Gemeinderats kann ein Antrag nach Satz 1 nicht gestellt und ein Beschluß nach Satz 2 nicht gefaßt werden.

II Die Staatsaufsichtsbehörde ermittelt, ob die Voraussetzungen für die Abstimmung erfüllt sind, und ordnet die Abstimmung an.

III Haben sich mindestens drei Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen für die Neuwahl ausgesprochen, so ordnet die Staatsaufsichtsbehörde die Neuwahl an. Die Neugewählten versehen das Amt für den Rest der laufenden Wahlzeit. Haben sich nicht wenigstens drei Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen für die Neuwahl ausgesprochen, so kann innerhalb eines Jahres nach der Abstimmung das Verfahren nicht wiederholt werden.

IV Das Staatsministerium des Innern ordnet das Verfahren beim Antrage der Wahlberechtigten und bei der Abstimmung; bei der Ordnung des Abstimmungsverfahrens sind die Vorschriften über die Gemeindewahlen zugrunde zu legen. Für die Anfechtung und Berichtigung der Abstimmung gelten die Vorschriften des Art. 74 entsprechend.

Art. 15.

I Kreisunmittelbare Gemeinden sind verpflichtet, wenigstens ein berufsmäßiges Mitglied des Gemeinderats anzustellen, das die Befähigung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst in Bayern besitzt.

II Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern müssen für die Geschäftsstelle der Gemeinde einen Gemeindebeamten anstellen, der die Prüfung für den mittleren Staats- und Gemeindeverwaltungsdienst mit Erfolg abgelegt hat, wenn nicht einer der Bürgermeister diese Prüfung oder die Prüfung nach Abs. I bestanden hat. Dies gilt auch für mehrere Gemeinden, die zusammen mehr als 2000 Einwohner zählen und sich zur Aufstellung eines gemeinsamen Beamten nach Satz 1 vereinigt haben. Die Staatsaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen. Dem Gemeindebeamten nach Satz 1 und Satz 2 kommt beratende Stimme im Gemeinderate zu.

Geschäftsgang.

Art. 16.

Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde und verwaltet ihre Angelegenheiten. Er kann zur Regelung des Geschäfts-

gangs eine Geschäftsordnung erlassen; in Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern muß eine Geschäftsordnung erlassen werden.

Art. 17.

^I Der erste Bürgermeister leitet und verteilt die Geschäfte. Er führt den Vorsitz im Gemeinderat und bereitet die Beratungsgegenstände für die Sitzungen des Gemeinderats vor; soweit Beratungsgegenstände zu den Geschäftsaufgaben eines berufsmäßigen Mitglieds des Gemeinderats gehören, obliegt diesem Mitgliede die Vorbereitung unbeschadet der Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters zur Leitung der Geschäfte. Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und vertritt hierbei den Gemeinderat nach außen. Er ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Anordnungen, die sofort vollzogen werden müssen, zu erlassen und unaufschiebbare Geschäfte zu erledigen; hiervon hat er dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. Der erste Bürgermeister kann ferner einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung und solche Geschäfte, die sich zur Behandlung im Gemeinderate nicht eignen, in eigener Zuständigkeit besorgen. Durch die Geschäftsordnung oder durch besondere Beschlüsse können ihm weitere Geschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

^{II} Der erste Bürgermeister hat Beschlüsse des Gemeinderats, die er für rechtswidrig hält, zu beanstanden und den Vollzug bis zur Entscheidung der Staatsaufsichtsbehörde zu unterlassen.

^{III} Urkunden, die eine Verpflichtung der Gemeinde begründen, müssen in Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern vom ersten Bürgermeister und zwei Mitgliedern des Gemeinderats unterzeichnet sein.

Art. 18.

^I Die allgemeine Stellvertretung des ersten Bürgermeisters steht zunächst den weiteren Bürgermeistern in ihrer Reihenfolge zu. Im übrigen regelt die allgemeine Stellvertretung des ersten Bürgermeisters der Gemeinderat;

hierbei sind in erster Linie berufsmäßige, in zweiter Linie ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder als Stellvertreter zu bestimmen; dieser Beschluß des Gemeinderats ist öffentlich bekanntzumachen.

^{II} Der erste Bürgermeister kann seine Befugnisse teilweise dem zunächst zur Vertretung gesetzlich berufenen Bürgermeister oder mit dessen Zustimmung einem weiteren Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied oder Gemeindebeamten widerruflich übertragen. In den letzteren Fällen kann der erste Bürgermeister als seinen Stellvertreter in den Angelegenheiten, die zu den Geschäftsaufgaben des weiteren Bürgermeisters oder eines berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieds gehören, zunächst nur den beteiligten Bürgermeister oder das beteiligte Gemeinderatsmitglied bestellen.

Art. 19.

^I Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen.

^{II} Der Gemeinderat wird von dem ersten Bürgermeister berufen und muß berufen werden, wenn es ein Viertel der ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt.

^{III} Der Gemeinderat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und wenn mehr als die Hälfte der für den Beratungsgegenstand stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern sollen die Gegenstände der Verhandlung bei der Ladung angegeben werden. In Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern ist eine Ladung unnötig, wenn die Sitzungszeiten im voraus durch Beschluß des Gemeinderats bestimmt sind.

Art. 20.

^I Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm gesetzlich oder kraft Vollmacht vertretenen Rechtspersönlichkeit des bürgerlichen Rechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der

Gemeinderat ohne Mitwirkung des in Betracht kommenden Mitglieds; gegen die Entscheidung kann jedes Mitglied des Gemeinderats binnen vierzehn Tagen Beschwerde einlegen, über welche die unmittelbar vorgesetzte Staatsaufsichtsbehörde endgültig entscheidet. Hat ein Mitglied des Gemeinderats entgegen der Bestimmung des Satzes 1 an der Beratung und Abstimmung teilgenommen, so ist der Beschluß ungültig.

II Ist der Gemeinderat durch Verhinderung von Mitgliedern nach Abs. I beschlußunfähig geworden, so treten für die verhinderten Mitglieder die Ersatzeleute in der gesetzlichen Reihenfolge ein. Ist auf diese Weise die Beschlußfähigkeit nicht zu erreichen, so kann die Staatsaufsichtsbehörde die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl herabsetzen oder das sonst zum Besten der Gemeinde Notwendige verfügen.

III Ebenso kann die Staatsaufsichtsbehörde verfahren, wenn der Gemeinderat durch andere Hindernisse zeitweise beschlußunfähig geworden ist und unaufschiebbare Beratungsgegenstände vorliegen.

Art. 21.

I Der Gemeinderat beschließt in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden. Wahlen können in geheimer Abstimmung vorgenommen werden, wenn dies im einzelnen Falle beschlossen wird. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

II Wahlen sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder des Gemeinderats unter Angabe dieses Gegenstandes geladen sind und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgange nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern ein, die im ersten Wahlgange die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl zu bringen ist. Ergibt auch die Stichwahl Stimmen-

gleichheit, so entscheidet das Los. Für die Wahlen nach Art. 65 gelten die besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes und der Wahlordnung.

III Beschlüsse über die Anstellung von Personen im Gemeindebienste gelten nicht als Wahlen, soweit es sich nicht um die Anstellung berufsmäßiger Mitglieder des Gemeinderats handelt.

Art. 22.

I Der Gemeinderat kann vorbereitende Ausschüsse bilden. In Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern sollen alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere Angelegenheiten, die der staatsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, die Aufstellung des Voranschlags, Abweichungen vom Voranschlag sowie die Feststellung der Rechnung in einem vorbereitenden Ausschusse vorbehandelt werden.

II Der Gemeinderat kann die Verwaltung bestimmter Geschäftszweige oder die Erledigung einzelner Geschäfte beschließenden Ausschüssen (Senaten) übertragen. Beschlüsse, die der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde bedürfen, und Beschlüsse über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebeamten kann nur der Gemeinderat fassen; dies gilt auch für Beschlüsse über die Bezüge der einzelnen Gemeindebeamten, falls die Bezüge nicht allgemein geregelt sind.

III Die beschließenden Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten an Stelle des Gemeinderats. Dem Gemeinderat ist jedoch die Nachprüfung ihrer Beschlüsse unbenommen, sofern die aus den Beschlüssen erwachsenen Rechte Dritter hiervon nicht berührt werden. Die Nachprüfung muß erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses binnen einer vom Gemeinderat in der Geschäftsordnung bestimmten Frist dies beantragt. Soweit jedoch die beschließenden Ausschüsse verwaltungsgerichtlich tätig sind, unterliegen ihre Entscheidungen lediglich der Nachprüfung nach den Vorschriften über das verwaltungsgerichtliche Verfahren.

IV Die Besetzung der Ausschüsse wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Hierbei ist dafür zu sorgen, daß die Minderheiten verhältnismäßig vertreten sind; Änderungen im Stärkeverhältnis sind zu berücksichtigen; Stellvertretung ist zulässig.

V Auf den Geschäftsgang der beschließenden Ausschüsse sind die Vorschriften über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechend anzuwenden. Der Geschäftsgang der beratenden Ausschüsse wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.

VI Der Gemeinderat kann einen Ausschuß jederzeit auflösen.

Art. 23.

I Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl des Reiches, des Staates, der Gemeinde oder berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in geheimer Sitzung beraten und entschieden.

II Der Vorsitzende handhabt die Ordnung. Er ist berechtigt, Zuhörer, die die Ordnung stören, entfernen zu lassen. Das gleiche Recht steht ihm mit Zustimmung des Gemeinderats zu gegen Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören.

III Der Gemeinderat kann bestimmen, daß ein Mitglied durch den Vorsitzenden auf zwei weitere Sitzungen ausgeschlossen werden kann, wenn das Mitglied schon von einer früheren Sitzung ausgeschlossen worden ist und binnen zwei Monaten erneut die Ordnung der Sitzung gröblich verlegt.

IV Die Zustimmung nach Abs. II und die Bestimmung nach Abs. III kann auch allgemein ergehen.

V Für die Ausschüsse gelten die Abs. II bis IV entsprechend.

Art. 24.

I Über die Verhandlungen des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse sind Niederschriften in Sitzungsbücher aufzunehmen. Die Niederschriften müssen die anwesenden Mitglieder, die verhandelten Gegenstände, die Be-

schlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Mitglieder, die einem Beschlusse nicht zugestimmt haben, können verlangen, daß dies vermerkt wird. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden und in Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern von mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderats zu unterzeichnen. Weitere Unterschriften können durch die Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluß des Gemeinderats angeordnet werden.

^{II} In Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern bestimmt der Gemeinderat, ob an die Stelle der Aufnahme der Niederschriften in Sitzungsbücher eine andere Regelung tritt.

^{III} Den Mitgliedern des Gemeinderats steht die Einsicht in die Niederschriften nach Abs. I und II frei.

Art. 25.

^I Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats und der Ausschüsse sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und Geschäfte, die ihnen zugewiesen werden, zu übernehmen.

^{II} Gegen ehrenamtliche Mitglieder, die sich dieser Verpflichtung entziehen oder sich der Abstimmung enthalten, kann der Gemeinderat durch Beschluß Ordnungsstrafen bis zu 200 M im einzelnen Falle verhängen. Die Strafe wegen Versäumnis der Sitzung kann auch verhängt werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderats anwesend ist. Die Strafen werden durch die Gemeinde wie Gemeindeumlagen beigetrieben.

^{III} Entzieht sich ein ehrenamtliches Mitglied nach zwei wegen Versäumnis erkannten Strafen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten weiterhin seiner Pflicht, an den Sitzungen teilzunehmen, so kann der Gemeinderat den Verlust des Amtes aussprechen.

^{IV} Gegen den auf Geldstrafe lautenden Beschluß kann binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung Beschwerde zur Staatsaufsichtsbehörde eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig. Gegen den auf Verlust des Amtes lautenden Beschluß kann das ausgeschlossene Mitglied binnen vierzehn

Tagen nach Eröffnung den Antrag auf verwaltungsgerichtliche Entscheidung stellen. Die Kreisregierung entscheidet in allen Fällen im letzten Rechtszuge.

Art. 26.

I Die Gemeinden können örtliche Satzungen erlassen, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht oder wenn die Gemeinden im Rahmen ihrer Aufgaben Vorschriften zu geben berechtigt sind.

II Satzungen müssen in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt wird, am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

III Die Gemeinde ist an die Bestimmungen einer Satzung, solange diese besteht, gebunden.

Verwaltung.

Art. 27.

I Die Gemeinden sind verpflichtet, für den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte zu sorgen und die dazu erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

II Der erste Bürgermeister ist verantwortlich für den Vollzug der Gesetze und Verordnungen sowie der Weisungen der Staatsbehörden (Art. 50) und für den Vollzug der Beschlüsse und Anordnungen der Staatsaufsichtsbehörden (Art. 59 bis 61).

Art. 28.

I Die Gemeinden sind, abgesehen von den durch die Gesetze und Verordnungen sonst auferlegten Obliegenheiten, verpflichtet:

zur Herstellung und Unterhaltung der Flur- und Markungsgrenzen, der erforderlichen Gemeindegebäude, der nötigen Begräbnisplätze und Bestattungsanstalten, der erforderlichen Feuerlöschanstalten und Löschgeräte und der nötigen Viehverscharrungsplätze;

zur Herstellung und Unterhaltung der Gemeindewege, Brücken, Stege und Fähren, zur Unterhaltung und Reinhaltung der Ortsstraßen und -plätze sowie zur Herstellung und Unterhaltung der nötigen Sicher-

heitsvorrichtungen, Wegweiser und Warnungstafeln an ihnen;

zur Herstellung und Unterhaltung der Ortstafeln und öffentlichen Uhren;

zur Herstellung, Unterhaltung und Reinhaltung der nicht nur für einzelne notwendigen Anlagen zur Versorgung mit Trinkwasser und zur Beseitigung von Abwässern, zur Unterhaltung und Reinhaltung der anderen öffentlichen Brunnen, Wasserleitungen und Kanäle;

zur Instandhaltung und ordnungsmäßigen Verwahrung ihrer Registraturen und Archive;

zur Anschaffung der vom Staatsministerium des Innern vorgeschriebenen Gesetz- und Amtsblätter;

zur Überlassung geeigneter Räume für die Nachreichung der Meßgeräte bei den Bezirksbereisungen durch den Eichmeister und zur Beförderung der eichamtlichen Geräte zum nächsten Nachreichungsort.

II Verpflichtungen Dritter zur Herstellung und Unterhaltung solcher Einrichtungen oder zur Bestreitung der Kosten werden nicht berührt.

Art. 29.

I Soweit die öffentlichen Feld- und Waldwege einschließlich der ihrer Instandhaltung dienenden Abzugsräben von den Beteiligten nicht ordnungsmäßig unterhalten werden, haben die Gemeinden für die Instandhaltung zu sorgen. Der Aufwand ist auf die Eigentümer der beteiligten land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke nach dem Verhältnis umzulegen, in dem diese Grundstücke zur Grundsteuer veranlagt sind; als beteiligt gelten die Grundstücke, deren Bewirtschaftung jene Wege dienen. Die Heranziehung der Grundstückseigentümer kann unterbleiben, wenn der Pachtzins für die Gemeindejagd in der Gemeindeklasse verbleibt.

II Wird durch Führung eines Betriebes oder durch Bewirtschaftung oder Ausbeutung eines Grundstücks ein Gemeindeweg, ein öffentlicher Feld- oder Waldweg in außerordentlicher Weise abgenützt, so kann die Gemeinde den

Inhaber des Betriebes und den Eigentümer oder Besitzer des Grundstücks zu besonderen Vorausleistungen heranziehen. Das Staatsministerium des Innern kann hierüber Vorschriften erlassen.

III Die Beiträge nach Abs. I und II werden wie Gemeindeumlagen erhoben und beigetrieben.

IV Streitigkeiten werden im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entschieden. Im zweiten Rechtszug entscheidet der Verwaltungsgerichtshof.

V Abs. I, III und IV gelten für die Herstellung der öffentlichen Feldwege einschließlich der ihrer Instandhaltung dienenden Abzugsgräben sowie für die Herstellung und Unterhaltung von anderen Abzugsgräben einfacher Art entsprechend, soweit die Herstellung und Unterhaltung nicht in den besonderen Aufgabekreis einer öffentlichen Wasser-, Obland- oder Flurbereinigungsgenossenschaft fällt und die Gemeinde über die benötigte Grundfläche verfügen kann.

Art. 30.

I Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten, soweit es nicht als angesammeltes Zweckvermögen dem bestimmten Zwecke zugeführt wird. Zum Grundstockvermögen gehören alle Werte, die nicht zur Veräußerung oder zum Verbrauch im Haushalte der Gemeinde bestimmt sind.

II Wird Grundstockvermögen veräußert, so ist der Erlös dem Grundstockvermögen zuzuführen. Werden Grundstücke veräußert, so sind Grundstücke zu beschaffen. Wird Grundstockvermögen geschmälert, so ist es in angemessener Zeit durch Zuweisung aus Wirtschaftsmitteln zu ersetzen. Von diesen Vorschriften kann aus wichtigen Gründen abgewichen werden, wenn die Staatsaufsichtsbehörde hiergegen keine Erinnerung erhebt. Mit Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde kann Grundstockvermögen unentgeltlich veräußert werden.

III Die Verteilung von Bestandteilen des Grundstockvermögens kann vom Gemeinderate nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder und nur dann be-

geschlossen werden, wenn dadurch eine erhebliche Steigerung des Ertrags gewährleistet wird. Den Kreis der Berechtigten bestimmt Art. 32 Satz 3. Die Verteilung bedarf der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde. Das Eigentum geht mit dieser Genehmigung über.

Art. 31.

Für die Bewirtschaftung der Gemeindevaldungen gelten die besonderen gesetzlichen Vorschriften.

Art. 32.

Die Erträgnisse des Gemeindevermögens fließen vorbehaltlich der Art. 33 bis 39 in die Gemeindefasse. Die Verteilung solcher Erträgnisse ist nur zulässig, wenn die Gemeindebedürfnisse gedeckt werden können, ohne daß Umlagen oder örtliche Verbrauchssteuern erhoben werden, und wenn größere Ausgaben für außerordentliche Gemeindebedürfnisse nicht in Aussicht stehen. An der Verteilung nehmen alle Reichsangehörigen, die in der Gemeinde seit Jahresfrist den gewöhnlichen Aufenthalt haben und einen eigenen Haushalt führen, gleichmäßig teil. Zur Verteilung ist die Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde notwendig.

Art. 33.

I Rechte einzelner auf Nutzungen am Gemeindevermögen können nicht neu begründet werden.

II Nutzungsrechte, die sich auf bürgerliches Recht gründen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Art. 34.

Rechte einzelner auf Nutzungen am Gemeindevermögen sind begründet, wenn und soweit hierfür ein besonderer Rechtstitel oder rechtsbegründetes Herkommen besteht. Diese Rechte können auch ausgeübt werden, wenn die Gemeinde Umlagen, örtliche Abgaben oder örtliche Verbrauchssteuern erhebt.

Art. 35.

Das Herkommen gilt als rechtsbegründet, wenn die Nutzungen kraft Rechtsüberzeugung ununterbrochen wenigstens dreißig Jahre lang bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes oder, falls der Anspruch schon vorher in einem Verwaltungsrechtsstreit geltend gemacht wurde, bis zum Zeitpunkte der Geltendmachung des Anspruchs ausgeübt worden sind, es sei denn, daß der Ausübung eine rechtskräftige Entscheidung entgegensteht. Wird der Anspruch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben, so müssen außerdem die Nutzungen bis zur Geltendmachung des Anspruchs ausgeübt worden sein.

Art. 36.

^I Ein Nutzungsrecht, das auf einem Haus oder Grundstück ruht, kann nur ausnahmsweise aus wichtigen Gründen auf ein Wohnhaus der gleichen Gemeinde übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Genehmigung der Gemeinde und der Staatsaufsichtsbehörde.

^{II} Gegen den Beschluß der Staatsaufsichtsbehörde steht dem Berechtigten und der Gemeinde binnen vierzehn Tagen Beschwerde an die nächsthöhere Staatsaufsichtsbehörde zu. Diese entscheidet endgültig.

^{III} Die Übertragung bedarf der Genehmigung der Gemeinde nicht und ist von der Staatsaufsichtsbehörde zu gestatten, wenn das Haus, auf dem das Nutzungsrecht ruht, durch Brand oder Naturereignis zerstört oder abgebrochen oder für einen öffentlichen Zweck abgetreten wird und das Recht auf ein in der gleichen Gemeinde neuerrichtetes Wohnhaus des Berechtigten übertragen werden soll.

^{IV} Die Häufung von mehr als einem vollen Nutzungsrecht auf ein Wohnhaus oder die Zerstückelung eines Rechts bedarf der Genehmigung der Kreisregierung.

Art. 37.

^I Wer Nutzungen bezieht, hat die auf dem Gegenstand des Nutzungsrechts ruhenden Lasten zu tragen und die zur Gewinnung der Nutzungen und zur Erhaltung oder zur

Erhöhung der Ertragsfähigkeit erforderlichen Ausgaben zu bestreiten. Wird Gemeindevermögen teilweise von der Gemeinde, teilweise von Berechtigten genutzt, so sind diese Lasten und Auslagen verhältnismäßig von der Gemeinde und den Berechtigten zu tragen, es sei denn, daß bisher die Verteilung anderweit geregelt war.

II Die Berechtigten sind verpflichtet, für die Nutzungen Gegenleistungen an die Gemeinde zu entrichten, soweit dies bisher der Fall war. Die Höhe der Gegenleistungen bemißt sich nach dem Wertverhältnis zwischen Nutzungen und Gegenleistungen am 1. Januar 1914.

Art. 38.

Die Gemeinde kann Nutzungsrechte ohne Entschädigung nur mit Einwilligung der Berechtigten, gegen Entschädigung mit Einwilligung der Mehrheit der Berechtigten aufheben. Werden die Nutzungen nicht zu gleichen Teilen von allen Berechtigten bezogen, so hat jeder Berechtigte so viel Stimmrecht, als der ihm zustehenden Nutzung entspricht. Wenn eine Gemeinde Nutzungsrechte einzelner vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelöst hat oder künftig ablöst, so gelten diese Nutzungsrechte zugunsten der Gemeinde als fortbestehend; solche Nutzungsrechte können nicht mehr nach Art. 36 übertragen werden. Streitigkeiten werden im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entschieden, im zweiten Rechtszuge durch den Verwaltungsgerichtshof. Über die Höhe der Entschädigung entscheiden im Streitfalle die ordentlichen Gerichte.

Art. 39.

Wenn Nutzungsrechte die ordnungsmäßige Bewirtschaftung oder die Verbesserung der belasteten Grundstücke verhindern oder erheblich erschweren, so können sie von der Gemeinde gegen Entschädigung abgelöst werden. Sind die belasteten Grundstücke ganz oder teilweise in den Bereich einer öffentlichen Wasser-, Ödland- oder Flurbereinigungsgenossenschaft einbezogen, so steht auch dieser unter den gleichen Voraussetzungen das Ablösungsrecht zu. Die Ab-

lösung ist nicht zulässig, soweit sie die Wirtschaftsführung der Nutzungsberechtigten in hohem Maße erschweren würde. Die Entschädigung beträgt das Fünfzehnfache des durchschnittlichen Jahreswerts der Nutzungen, die in den der Ablösung unmittelbar vorangehenden zehn Jahren bezogen worden sind, abzüglich der in Art. 37 erwähnten Lasten, Ausgaben und Gegenleistungen. Die Entschädigung ist drei Monate nach dem Abschluß der Vereinbarung oder der Rechtskraft der Entscheidung über die Ablösung fällig. Art. 38 Satz 5 und 6 gelten entsprechend.

Art. 40.

¹ Entsteht ein Streit darüber, ob ein Grundstück Eigentum der Gemeinde oder Eigentum anderer Personen ist, oder entsteht darüber Streit, ob und wie weit das Verfügungsrecht der Gemeinde durch einen Anspruch beschränkt ist, der auf ein Nutzungsrecht des bürgerlichen Rechts begründet wird, so hat die Staatsaufsichtsbehörde der Gemeinde einen Ausgleichsversuch vorzunehmen.

^{II} Die Staatsaufsichtsbehörde ist berechtigt, im Falle verübter oder drohender Selbsthilfe oder, wenn die Verhütung anderer dringender Gefahren es erfordert, vorbehaltlich der Entscheidung des ordentlichen Gerichts die nötigen vorsorglichen Verfügungen zu treffen.

Art. 41.

¹ Für die Erfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben der Gemeinde, insbesondere zur Unterhaltung der öffentlichen Wege, zur Erhaltung des Gemeindevermögens und zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit kann der Gemeinderat Gemeindedienste (Hand- und Spanndienste) anordnen. Wissenschaftliche, Kunst- oder handwerksmäßige Arbeiten können nicht gefordert werden.

^{II} Zu Gemeindediensten sind die Einwohner verpflichtet, die in der Gemeinde einen eigenen Haushalt führen, zur Unterhaltung der öffentlichen Feldwege jedoch nur, soweit sie zur Bewirtschaftung ihrer Grundstücke solche Feldwege benützen. Leben mehrere Verpflichtete in Familiengemein-

schaft, so sind sie einem einzigen Verpflichteten gleichzuachten. Die Dienste dürfen auch durch geeignete Stellvertreter geleistet werden und können, außer in Fällen öffentlicher Not, mit Zustimmung der Gemeinde durch eine an die Gemeinde abzuführende Geldleistung abgeleistet werden, die dem Werte der geforderten Dienstleistung entspricht. Zu Spanndiensten sind auch die juristischen Personen des bürgerlichen Rechts verpflichtet.

III Von den Handdiensten sind befreit

1. Personen, die berufsmäßig in einem öffentlichen Dienstverhältnisse stehen, soweit sie nicht Hauseigentümer oder ausübende Landwirte sind,
2. erheblich erwerbsbeschränkte Personen, wenn sie kein arbeitsfähiges Haushaltsmitglied haben oder dieses wegen ihrer Erwerbsbeschränktheit nicht entbehren können.

IV Die Verpflichtung zu Spanndiensten erstreckt sich auch auf geeignete Kraftfahrzeuge. Fahrzeuge, die zum öffentlichen Dienst gehalten werden, scheiden aus.

V Die Handdienste werden nach der Kopffzahl der Pflichten, die Spanndienste nach der Zahl der pflichtigen Gespanne und Kraftfahrzeuge verteilt. Die Spanndienste werden auf Handdienste und die Spanndienste untereinander nach Billigkeit angerechnet. Die Gemeinde regelt die Verteilung und die Anrechnung durch eine Satzung. Sie kann allgemein oder nach Billigkeit in einzelnen Fällen für die Leistung der Dienste angemessene Vergütung gewähren.

VI Werden Gemeindedienste nicht rechtzeitig geleistet, so kann die Gemeinde nach einer Mahnung die Dienste auf Kosten des Säumigen vornehmen lassen oder, wenn dies nicht möglich ist, ihn zur Zahlung eines Beitrags an die Gemeindekasse verpflichten, der dem Werte der verweigerten Dienste entspricht. Die Schuld des Verpflichteten wird wie eine Gemeindeumlage beigetrieben.

VII Über Streitigkeiten entscheidet die unmittelbar vorgesetzte Staatsaufsichtsbehörde endgültig.

Art. 42.

^I Anleihen dürfen nur zu werbenden Zwecken oder zu Ausgaben für Einrichtungen von dauerndem Nutzen aufgenommen werden, zu deren sofortigen Deckung die Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht ausreicht.

^{II} Anleihen müssen nach einem festgestellten Plan in angemessener Zeit aus Wirtschaftsmitteln getilgt werden. Anleihen zur Befriedigung wiederkehrender Bedürfnisse sollen bis zur Wiederkehr des Bedürfnisses getilgt oder durch Rücklagen ausgeglichen sein. Die Tilgungspläne sind der Staatsaufsichtsbehörde vorzulegen.

^{III} Aus wichtigen Gründen kann die Staatsaufsichtsbehörde zulassen, daß von den Vorschriften des Abs. I und II abgewichen wird.

^{IV} Die Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde ist erforderlich, wenn der Betrag der aufzunehmenden Schuld allein oder zusammen mit anderen Beträgen im Sinne der Abs. I, IV, V im gleichen Rechnungsjahr

in den Gemeinden bis zu 1000 Einwohnern	10 000 RM,
in Gemeinden mit 1001 bis zu 2000 Einw.	20 000 RM,
" " " 2001 " " 10 000 "	50 000 RM,
" " " 10 001 " " 20 000 "	80 000 RM,
" " " 20 001 " " 50 000 "	150 000 RM,
" " " 50 001 " " 100 000 "	300 000 RM,
" " " 100 001 " " 300 000 "	500 000 RM,
" " " mehr als 300 000 "	1 000 000 RM,

übersteigt. Das gleiche gilt ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrags, wenn der Geldgeber ein Ausländer ist oder wenn die Verpflichtung der Gemeinde ganz oder teilweise in ausländischer Währung zu erfüllen ist. Das Staatsministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bindende Richtlinien für die Fälle des vorstehenden Satzes aufstellen.

^V Der Aufnahme von Anleihen steht die Aufnahme von Darlehen, der Abschluß von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften, die ein Entstehen für fremde Schuld zum Gegenstande haben, gleich. Soweit Tilgungs-

pläne nicht in Frage kommen, ist Anzeige an die Staatsaufsichtsbehörde zu erstatten.

^{VI} Betriebskredite, das sind Kredite, die bestimmungsgemäß in kürzester Zeit, längstens aber innerhalb eines Jahres seit der Aufnahme zurückbezahlt werden und deren Verwendungsart die Rückzahlung in dieser Zeit gewährleistet, bedürfen der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde, wenn sie, ohne abgedeckt zu sein, in dem gleichen Rechnungsjahre die in Abs. IV genannten Summen übersteigen oder wenn die Voraussetzungen des Abs. IV Satz 2 vorliegen. Die Aufnahme aller übrigen Betriebskredite ist der Staatsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Art. 43.

^I Soweit die sonstigen Einnahmen der Gemeinde für den Bedarf der Gemeinde nicht ausreichen, ist dieser durch Umlagen, örtliche Verbrauchssteuern und örtliche Abgaben zu decken.

^{II} Für die Überweisung von Reichs- und Landessteuern an die Gemeinden, für die örtlichen Abgaben und Steuern aller Art gelten die besonderen Gesetze. Dabei ist auf die Erhaltung der Lebensfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

^{III} Zur Erhebung von örtlichen Verbrauchssteuern, soweit diese durch Gesetz und Staatsvertrag zugelassen und nicht anderweit geregelt sind, sowie zur Erhebung von Pflaster-, Wege- und Brückenzöllen ist die Genehmigung der Kreisregierung erforderlich. Das Staatsministerium des Innern ist befugt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bindende Richtlinien zu erlassen.

Art. 44.

^I Die Gemeinden sind berechtigt, soweit nicht Gesetze oder Staatsverträge entgegenstehen, durch Satzung die Benützung ihres Eigentums, ihrer Anstalten, Unternehmungen und Einrichtungen zu ordnen und Gebühren für die Benützung festzusetzen. Zur Benützung ist jeder berechtigt, der in der Gemeinde wohnt oder sich aufhält oder in der Ge-

meinde mit Umlagen veranlagt ist und die für die Benützung allgemein bestimmten Voraussetzungen erfüllt.

II Um die Durchführung der Satzung zu sichern, sind die Gemeinden berechtigt, ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen und darin die Hinterziehung oder Verkürzung der Gebühren und sonstige Zuwiderhandlungen gegen die Satzung mit Geldstrafe bis zu 150 RM zu bedrohen. Die Geldstrafen fließen in die Gemeindefasse. Das gleiche gilt für die Sicherung der Erhebung von örtlichen Verbrauchssteuern nach Art. 43 Abs. III, ferner für die Sicherung der Erhebung von Pflaster-, Wege- und Brückenzöllen.

III Unterläßt jemand zu tun, was ihm auf Grund einer nach Abs. I erlassenen Satzung obliegt, so können die Gemeinden die Handlung auf Kosten des Verpflichteten vornehmen lassen und die Kosten wie Gemeindeumlagen betreiben. Die Handlung darf an Stelle des Verpflichteten erst vorgenommen werden, wenn dieser einer an ihn gerichteten Verfügung innerhalb bestimmter Frist nicht Folge geleistet hat.

IV Gegen die Androhung oder Durchführung der Ersatzvornahme ist binnen vierzehn Tagen Beschwerde zur Staatsaufsichtsbehörde zulässig. Sie hat aufschiebende Wirkung, wenn die Staatsaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt.

V Streitigkeiten über die Benützung der Anstalten, Unternehmungen und Einrichtungen und über Verbindlichkeiten zur Entrichtung von Gebühren hierfür sowie über Ansprüche auf Rückvergütung solcher Gebühren werden im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entschieden; im zweiten Rechtszug entscheidet der Verwaltungsgerichtshof.

VI Die Gemeinden können durch Satzung die Benützung gemeindlicher Wasserleitungen, Kanalisationen und Schlachthöfe sowie gemeindlicher Anstalten zur Beseitigung des Unrats und zur Straßenreinigung zur Zwangspflicht machen, wenn für alle Beteiligten unabhängig von der örtlichen Lage gleiche Bedingungen der Benützung aufgestellt werden. Die Satzung einschließlich der Gebührenregelung bedarf der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde. Die Bestimmungen der Abs. I bis V gelten entsprechend.

Art. 45.

^I Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, daß der Aufwand für die von der Gemeinde bestellten Hirten auf die Viehbesitzer nach der Zahl der Stücke der Viehgattung, für die der Hirte bestimmt ist, umgelegt wird.

^{II} Zur Umlage sind Viehbesitzer nicht heranzuziehen, die auf die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Weide für ihr Vieh verzichten.

^{III} Streitigkeiten entscheidet die unmittelbar vorgesetzte Staatsaufsichtsbehörde endgültig.

Art. 46.

^I Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

^{II} Die Gemeinden sind verpflichtet, alljährlich vor Beginn des Rechnungsjahres einen Voranschlag über die voraussichtbaren Einnahmen und Ausgaben aufzustellen. Der Voranschlag muß einen Stellenausweis über alle Beamten und sonstige Kräfte enthalten. Der Voranschlag muß ersehen lassen, wie die sämtlichen Ausgaben gedeckt werden sollen.

^{III} Der in öffentlicher Sitzung beschlossene Voranschlag ist zwei Wochen lang nach vorheriger ortsüblicher Bekanntgabe dieser Frist öffentlich aufzulegen. Soweit Einwendungen gegen den Voranschlag erhoben worden sind, wird hierüber in öffentlicher Sitzung entschieden. Der festgestellte Voranschlag ist der Staatsaufsichtsbehörde vorzulegen. Erhebt diese binnen vier Wochen keine Erinnerung, so gilt er als unbeanstandet.

^{IV} Der Voranschlag bildet die Grundlage des Haushalts.

^V Für Stiftungen und solche Kassen, die jährlich gleichbleibende Einnahmen und Ausgaben haben, kann der Voranschlag für mehrere Jahre aufgestellt werden, sofern die Staatsaufsichtsbehörde nichts anderes anordnet.

Art. 47.

^I Die Rechnungen über die Führung des Haushalts sind von dem Gemeinderate tunlichst bald nach Ablauf des

Rechnungsjahres in öffentlicher Sitzung festzustellen. Die Rechnungen müssen den Stellenausweis (Art. 46) nach seiner tatsächlichen Durchführung enthalten.

^{II} Die Rechnungen sind zwei Wochen lang nach vorheriger ortsüblicher Bekanntgabe dieser Frist öffentlich aufzulegen.

^{III} Die Rechnungen sind mit den Belegen und den erhobenen Einwendungen der Staatsaufsichtsbehörde vorzulegen, sofern nicht die Vorlegung erlassen ist. Bei kreisunmittelbaren Gemeinden findet nur die staatsaufsichtliche Würdigung, eine rechnerische Prüfung jedoch nicht statt. Die Rechnungen der unter der Staatsaufsicht des Bezirksamts stehenden Gemeinden werden von diesem auch rechnerisch geprüft und beschrieben. Das Nähere hierüber bestimmt das Staatsministerium des Innern.

^{IV} Die Staatsaufsichtsbehörde kann eine Frist zur Feststellung nach Abs. I Satz 1 und zur Vorlegung nach Abs. III Satz 1 bestimmen.

^V Den Bürgermeistern ist es untersagt, eine gemeindliche Kasse zu führen.

Art. 48.

^I Das Staatsministerium des Innern kann die Form der Voranschläge und Rechnungen bestimmen.

^{II} Das Staatsministerium des Innern kann für Gemeinden, die der Staatsaufsicht des Bezirksamts unterstehen, Vorschriften über die Kassen- und Rechnungsführung erlassen. Die Staatsaufsichtsbehörde kann für einzelne Gemeinden Abweichungen hiervon widerruflich gestatten.

Art. 49.

^I In der Pfalz werden die Kassen- und Rechnungsgeschäfte der Gemeinden von Einnehmern geführt.

^{II} Die Staatsregierung regelt, soweit es sich um Gemeinden handelt, die der Staatsaufsicht des Bezirksamts unterstehen, die Einrichtung, insbesondere die Befugnisse, die Voraussetzungen der Anstellung und die Bezüge der Einnehmer. Die beteiligten Gemeinden sind verpflichtet, die darnach festgesetzten Vergütungen zu leisten. Mit Ge-

nehmung der Kreisregierung kann eine Gemeinde aus einer Gemeindeeinnahmerei ausscheiden und einen besonderen Gemeindeeinnahmer bestellen.

III Die besonderen Gemeindeeinnahmer müssen als Gemeindebeamte bestellt werden. Sie müssen die Voraussetzungen der Anstellung zum Einnehmer nach Abs. II erfüllen.

IV Mit Genehmigung des Landtags kann die Einrichtung der Einnehmer auch in den Landestheilen rechts des Rheins für die der Staatsaufsicht des Bezirksamts unterstehenden Gemeinden getroffen werden.

**Staatsverwaltung
und Polizei.**

Art. 50.

I Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen vom Staate durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Angelegenheiten unter der Sachaufsicht der für diese Angelegenheiten zuständigen Staatsbehörden zu erledigen. In Ausübung ihrer Sachaufsicht können die Staatsbehörden den Gemeinden Weisungen erteilen, Anstalten und Einrichtungen der Gemeinden besichtigen, die Geschäfts- und Rassenführung prüfen sowie Berichte und Akten einfordern.

II Neue Aufgaben können den Gemeinden nur auf Grund Gesetzes zugewiesen werden.

III Den Gemeinden obliegt die Wahrnehmung der örtlichen Einrichtungen der inneren Staatsverwaltung, sofern nicht andere Behörden dafür bestellt sind. Die Gemeinden können nur durch Gesetz verpflichtet werden, in der sonstigen Verwaltung des Staates oder in der Verwaltung anderer öffentlicher Körperschaften mitzuwirken.

IV Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann Anordnungen für die Unterrichts- und Erziehungsanstalten der Gemeinden erlassen.

Art. 51.

I Den Gemeinden obliegt die Sorge für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit und der Vollzug der die Polizei betreffenden Gesetze und Vorschriften im Gemeindebezirk, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen (Orts-

polizei). Die zuständigen Staatsbehörden haben das Recht, die Handhabung der Ortspolizei zu überwachen und den Gemeinden die nötigen Weisungen zu erteilen.

II Der Gemeinderat erläßt die ortspolizeilichen Vorschriften nach Maßgabe der Gesetze.

III Die übrigen ortspolizeilichen Geschäfte werden in den Gemeinden, die der Staatsaufsicht des Bezirksamts unterstehen, von dem ersten Bürgermeister persönlich oder unter seiner Leitung und Verantwortung durch Gemeindebeamte versehen. Für die Stellvertretung des ersten Bürgermeisters gilt Art. 18 mit der Einschränkung, daß Aufgaben der Sicherheitspolizei nur mit Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde übertragen werden können. Bei Gefahr im Verzuge sind die zuständigen Staatsbehörden berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und Anordnungen an die Polizeibeamten der Gemeinde zu richten; diese sind verpflichtet, den Anordnungen Folge zu leisten. Die Staatsbehörde hat den ersten Bürgermeister von diesen Maßnahmen und Anordnungen unverzüglich zu verständigen.

IV Die Gemeinden sind verpflichtet, die Kosten der Ortspolizei zu tragen, die dafür erforderlichen Anstalten bereitzustellen und die erforderlichen Einrichtungen zu treffen, insbesondere die notwendigen Beamten und sonstigen Kräfte anzustellen.

V Für Orte, in denen der Bürgermeister nicht seinen Wohnsitz hat, kann der Gemeinderat mit Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde einen Ortsführer bestellen, der die Aufträge des Bürgermeisters zu vollziehen und in dringenden Fällen an seiner Stelle zu handeln hat.

VI Die Gemeinde ist zur Aufstellung der für den Feld- und Waldschutz notwendigen Kräfte verpflichtet. Sie hat den Aufwand auf die Eigentümer der beteiligten land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke nach dem Verhältnisse der für diese Grundstücke zu entrichtenden Grundsteuer umzulegen. Die Heranziehung der Grundstückseigentümer kann unterbleiben, wenn der Pachtschilling für die Gemeindejagd in der Gemeindekasse verbleibt.

VII Der Eigentümer eines zusammenhängenden Waldbesizes von mindestens 100 ha kann für den Waldschutz selbst eine Kraft bestellen. Er ist in diesem Fall auf Antrag von den Leistungen zum Waldschutze nach Abs. VI zu befreien.

VIII Streitigkeiten nach Abs. VI Satz 2 und 3 und Abs. VII Satz 2 werden im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entschieden; im zweiten Rechtszug entscheidet der Verwaltungsgerichtshof.

Art. 52.

I Aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit kann das Staatsministerium des Innern anordnen, daß die Polizeigewalt in Gemeinden vorübergehend ganz oder teilweise durch staatliche Beamte ausgeübt wird. Die Polizeibeamten der Gemeinde sind verpflichtet, den Anordnungen der mit der Ausübung der Polizeigewalt betrauten staatlichen Beamten Folge zu leisten.

II Bei Gefahr im Verzuge kann die Staatsaufsichtsbehörde der Gemeinde die gleichen Anordnungen treffen; sie ist verpflichtet, unverzüglich die Entscheidung des Staatsministeriums des Innern einzuholen.

III Erstreckt sich die Ausübung der Polizeigewalt durch staatliche Beamte nach Maßgabe der Abs. I und II auf länger als ein Jahr, so ist eine gesetzliche Regelung des Zustandes notwendig.

Zwangsbefugnisse.

Art. 53.

I Der Gemeinderat und der erste Bürgermeister können die Durchführung von Verfügungen, die sie innerhalb ihrer Zuständigkeit zum Vollzuge von Gesetzen und Verordnungen, deren Übertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnet haben, unter Anwendung der Art. 21 und 22 des Polizeistrafgesetzbuchs erzwingen.

II Über Beschwerden entscheidet die Staatsaufsichtsbehörde; bei Gemeinden, die der Staatsaufsicht des Bezirksamts unterstehen, entscheidet im Falle der weiteren Beschwerde die Kreisregierung endgültig.

**Kreisunmittelbare
Gemeinden.****Art. 54.**

^I Kreisunmittelbare Gemeinden sind die Gemeinden, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind. Das Staatsministerium des Innern kann einer Gemeinde auf Antrag des Gemeinderats die Kreisunmittelbarkeit verleihen; dies soll in der Regel nur geschehen, wenn die Gemeinde wenigstens 10 000 Einwohner zählt. Kreisunmittelbare Gemeinden können mit ihrer Zustimmung dem Verwaltungsbezirk eines Bezirksamts zugeteilt werden.

^{II} Die kreisunmittelbaren Gemeinden haben für den Gemeindebezirk die Zuständigkeit des Bezirksamts (Bezirksverwaltung, Bezirkspolizei), soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Für die Bezirkspolizei gilt Art. 51 Abs. I Satz 2 und Abs. III Satz 3 bis 5 entsprechend.

^{III} Die orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften erläßt in den kreisunmittelbaren Gemeinden der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuß (Senat).

^{IV} Die übrigen orts- und bezirkspolizeilichen Geschäfte versieht in diesen Gemeinden der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuß (Senat) mit der Einschränkung, daß für die Handhabung der Sicherheitspolizei der erste Bürgermeister allein zuständig und verantwortlich ist. Der erste Bürgermeister ist außerdem berechtigt und verpflichtet, in allen dringenden Fällen die dem Gemeinderate nach Satz 1 zustehenden polizeilichen Befugnisse auszuüben. Für die Stellvertretung des ersten Bürgermeisters gilt Art. 51 Abs. III Satz 2.

^V Die kreisunmittelbaren Gemeinden sind verpflichtet, die Kosten der Bezirkspolizei zu tragen und die dazu erforderlichen Einrichtungen zu treffen. Sie erhalten hierzu Zuschüsse, deren Höhe jeweils im Staatshaushalt bestimmt wird.

Art. 55.

^I Die Staatsregierung ist befugt, die Sicherheitspolizei in den kreisunmittelbaren Städten ganz oder teilweise staatlichen Behörden zu übertragen und deren Zuständigkeit

durch Verordnung festzusetzen. Sie kann diese Behörden auch mit der Besorgung sonstiger Polizei- und Bezirksverwaltungsgeschäfte, die zur Handhabung der Sicherheitspolizei unbedingt erforderlich sind, betrauen. Für benachbarte freizunmittelbare Städte kann eine gemeinschaftliche staatliche Polizeibehörde bestellt werden.

II Die Zuständigkeit der staatlichen Polizeibehörden in freizunmittelbaren Städten kann auf benachbarte Gemeinden, die der Staatsaufsicht des Bezirksamts unterstehen, ganz oder teilweise erstreckt werden, wenn dies aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

III Die staatlichen Polizeibehörden und die Gemeindebehörden haben sich in ihrer Tätigkeit gegenseitig zu unterstützen. Im Falle einer Gefährdung oder Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit haben die Gemeindebehörden zu deren Erhaltung oder Wiederherstellung nach den Weisungen der staatlichen Polizeibehörde mitzuwirken. Zu diesem Zwecke ist der Leiter der staatlichen Polizeibehörde oder sein Beauftragter berechtigt, bei Gefahr im Verzug Anordnungen an die Polizeibeamten der Gemeinde zu richten; diese sind verpflichtet, den Anordnungen Folge zu leisten. Die staatliche Polizeibehörde hat den ersten Bürgermeister von diesen Anordnungen unverzüglich zu verständigen.

IV Die Kosten der staatlichen Polizeibehörden und ihrer Verwaltung treffen den Staat. Das Gesetz über Leistungen der Gemeinden für die staatliche Polizeiverwaltung vom 22. November 1923 (GBl. Seite 377) bleibt unberührt.

V Die der Polizeidirektion München und der Lokalbaukommission München bisher zugewiesenen besonderen Zuständigkeiten bleiben unberührt, soweit sie nicht durch Verordnung geändert werden.

Bürgermeistereien.

Art. 56.

I Gemeinden des gleichen Bezirks können auf ihren Antrag zu einer Bürgermeisterei vereinigt werden. Eine Bürgermeisterei ist auf Antrag aller beteiligten Gemeinden aufzulösen.

II Eine Bürgermeisterei kann auf Antrag einer Gemeinde trotz des Widerspruches einer oder mehrerer anderer Gemeinden aufgelöst werden oder es kann das Ausscheiden einer oder mehrerer Gemeinden verfügt werden, wenn ein öffentliches Bedürfnis dafür gegeben ist.

III Die Befugnis zur Vereinigung und zur Auflösung einer Bürgermeisterei wie zur Ausscheidung einzelner Gemeinden kommt der Kreisregierung zu. Sie bestimmt den Namen der Bürgermeisterei.

Art. 57.

I Sind Gemeinden zu einer Bürgermeisterei vereinigt, so wählt jede Gemeinde ihren Gemeinderat, bestehend aus mindestens einem, höchstens zwei weiteren Bürgermeistern und der von ihr festgesetzten Zahl der Gemeinderatsmitglieder. Wenn die vereinigten Gemeinden mehr als 3000 Einwohner haben, kann durch übereinstimmenden Beschluß der sämtlichen Gemeinderäte die Anstellung eines berufsmäßigen Bürgermeisters beschlossen werden. Der gemeinschaftliche erste Bürgermeister wird nach den Vorschriften über die Gemeindevahlen gewählt.

II Mit der Neubildung einer Bürgermeisterei erlischt das Amt der ersten Bürgermeister. Für die Neuwahl gilt Abs. I Satz 3.

Art. 58.

I In allen Gemeinden der Bürgermeisterei ist der erste Bürgermeister Vorsitzender des Gemeinderats und übt die ihm gesetzlich zustehenden Befugnisse aus. Er kann in den Gemeinden außerhalb seines Wohnortes die Polizeiverwaltung und die Erledigung einzelner Angelegenheiten den weiteren Bürgermeistern dieser Gemeinden übertragen.

II Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der erste Bürgermeister durch den weiteren Bürgermeister der in Frage kommenden Gemeinde vertreten.

III Die Gemeinderäte können zu gemeinschaftlicher Sitzung vereinigt werden, um den Dienstbezug des ersten Bürgermeisters festzustellen, um über Anstellung und Bezüge von

gemeinschaftlichen Beamten und sonstige gemeinsame Verwaltungsaufgaben zu beschließen und um ortspolizeiliche Vorschriften für sämtliche Gemeinden zu erlassen. Für diese Sitzungen gelten die Vorschriften für den Gemeinderat entsprechend. Der gemeinschaftliche Aufwand wird nach einem von den Gemeinden vereinbarten Maßstab auf die Gemeinden umgelegt. Kommt keine Vereinbarung zustande, so entscheidet die Staatsaufsichtsbehörde endgültig.

Staatsaufsicht.**Art. 59.**

Die Staatsaufsicht wird unter der Leitung des Staatsministeriums des Innern über die kreisunmittelbaren Gemeinden von den Kreisregierungen, über die übrigen Gemeinden von den Bezirksämtern geführt.

Art. 60.

^I Die Staatsaufsichtsbehörde kann gesetzwidrige Beschlüsse ändern oder aufheben und die Erfüllung der gesetzlichen und übernommenen Verpflichtungen der Gemeinde erzwingen.

^{II} Die Staatsaufsichtsbehörde kann zur Durchführung ihrer Befugnisse Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde besichtigen, die Geschäftsführung und Kassensführung prüfen sowie Berichte und Akten einfordern.

^{III} Verweigert die Gemeinde innerhalb einer ihr gesetzten Frist die Änderung oder Zurücknahme gesetzwidriger Beschlüsse, so ändert die Staatsaufsichtsbehörde diese Beschlüsse oder hebt sie auf. Bestreitet die Gemeinde innerhalb einer ihr gesetzten Frist die gesetzliche Verpflichtung oder gibt sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab oder verweigert sie die Erfüllung der unbestrittenen Verpflichtung, so beschließt die Staatsaufsichtsbehörde.

^{IV} Die Staatsaufsichtsbehörde kann in den Fällen des Abs. III vorläufige Anordnungen treffen, insbesondere in dringenden Fällen ihre Beschlüsse vor eingetretener Rechtskraft vollziehen.

^V Zur Erfüllung der endgültig festgesetzten Verpflichtungen oder zum Vollzuge der vorläufigen Anordnungen

kann die Staatsaufsichtsbehörde an Stelle der Gemeinde den notwendigen Aufwand in den Voranschlag einstellen oder die sonst erforderlichen Verfügungen treffen und rechtserhebliche Erklärungen abgeben.

^{VI} Gegen den Beschluß nach Abs. III ist binnen vier Wochen Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe zulässig, wenn die Gemeinde behauptet, daß der Beschluß ihr gesetzliches Selbstverwaltungsrecht verlege oder sie mit einer gesetzlich nicht begründeten Leistung belaste. Gegen vorläufige Anordnungen oder gegen Verfügungen zum Vollzuge der Verpflichtungen ist binnen gleicher Frist Beschwerde zur nächsthöheren Staatsaufsichtsbehörde zulässig. Ist diese die Kreisregierung, so entscheidet sie endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 61.

¹ Die Gemeinden bedürfen der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde

1. zur Ausleihung und Anlegung von Geldern unter Abweichung von den gegebenen Vorschriften,
2. zur Errichtung von Sparkassen und Banken, ferner zur Errichtung neuer und zum Weiterbetriebe bestehender Zweig- und Annahmestellen in einer anderen Gemeinde,
3. zur Errichtung und zum Betriebe von Erwerbsunternehmungen oder zu erheblicher Beteiligung an solchen sowie zu Einrichtungen, die die Versorgung der Bevölkerung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs bezwecken,
4. zur Belastung von Grundstücken mit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, wenn es sich nicht um Rausschillingsreste handelt,
5. zur Veräußerung oder wesentlichen Änderung solcher Gebäude und sonstiger unbeweglicher oder beweglicher Gegenstände aus älterer Zeit, deren Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Altertumswertes für die Allgemeinheit von Bedeutung ist, zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von schutzwürdigen Naturgebilden und, soweit es sich nicht um

kreisunmittelbare Gemeinden handelt, zu allen Maßnahmen am Gemeindeeigentum, die ein schutzwürdiges Orts- und Landschaftsbild wesentlich verändern,

6. soweit es sich nicht um kreisunmittelbare Gemeinden handelt, zur Ausschreibung, Veräußerung oder Vernichtung von erheblichen Bestandteilen der Registaturen und Archive.

^{II} Die Genehmigung zur Errichtung und zum Weiterbetriebe von Unternehmungen nach Abs. I Ziff. 2 in einer anderen Gemeinde kann nur mit Zustimmung dieser Gemeinde erteilt werden.

^{III} Das Staatsministerium des Innern kann über den Betrieb von Anstalten und Unternehmungen des Abs. I Ziff. 2 Vorschriften erlassen.

^{IV} Der Genehmigung bedürfen nicht: Land- und forstwirtschaftliche Einrichtungen, Wasserleitungen, Straßenbahnen und sonstige Verkehrseinrichtungen, Einrichtungen zur Erzeugung, Verteilung und Verwendung von Gas und Elektrizität, Volksbäder, Volksküchen und sonstige Einrichtungen, die im wesentlichen der Wohltätigkeit dienen, die Einrichtungen zur Straßenreinigung und zur Abfuhr des Unrats und die Schlachthofanlagen. Das gleiche gilt für alle mit einer Einrichtung dieser Art verbundenen, dem gleichen Zwecke dienenden Nebeneinrichtungen. Soweit nach anderen Vorschriften Genehmigung erforderlich ist, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Ortschaften.

Art. 62.

^I Siedlungen mit eigener Ortsflur und eigenem Vermögen (Ortschaften) sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Zweck, ihr Ortschafts- und Stiftungsvermögen zu erhalten und ordnungsgemäß zu verwalten. Sie können Umlagen zu diesem Zwecke nach Maßgabe der Gesetze erheben.

^{II} Wenn Ortschaften vor dem Inkrafttreten des Selbstverwaltungsgesetzes aus ihrem, durch das Selbstverwaltungsgesetz auf die Gemeinde nicht übergegangenen Vermögen die Unterhaltung der Wege, Straßen, Brücken,

Führen und Stege, Gebäude, öffentlichen Uhren und Begräbnisplätze, öffentlichen Brunnen, Wasserleitungen und Abzugsgräben in der Ortschaft nach Herkommen oder aus einem anderen Rechtsgrunde ganz oder teilweise bestritten haben, so kann der Gemeinderat verlangen, daß die Ortschaften nach ihrer Wahl diese Aufgaben auch künftig erfüllen oder die entsprechenden Aufwendungen der Gemeinde ersetzen, soweit die Erträgnisse des Ortschaftsvermögens hierzu ausreichen. Herkommen in diesem Sinne liegt dann vor, wenn die Leistungen ununterbrochen wenigstens dreißig Jahre bis zum Inkrafttreten des Selbstverwaltungsgesetzes von der Ortschaft aus diesem Vermögen aufgebracht worden sind.

III Die Ortschaft kann durch Vertrag mit der Gemeinde ihr Vermögen mit allen Verbindlichkeiten auf die Gemeinde übertragen und verliert damit die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Nutzungsrechte werden vom Übergange des Eigentums nicht berührt.

IV Für die Ortschaften gelten, soweit in diesem Artikel nichts anderes bestimmt ist, die für die Gemeinden gegebenen Vorschriften entsprechend. Staatsaufsichtsbehörde ist die Staatsaufsichtsbehörde der Gemeinde. Für die Verwaltung der Ortschaft wird ein Pfleger und ein Ausschuß von höchstens drei weiteren Mitgliedern (Ortsausschuß) gewählt. Die Rechtsstellung des Pflegers entspricht der des Bürgermeisters, die Rechtsstellung des Ortsausschusses der des Gemeinderats, die Rechtsstellung der Mitglieder des Ortsausschusses der Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder. Für die Verwaltung des Ortschaftsvermögens kann ein besonderer Verwalter aufgestellt werden. Sind nicht wenigstens drei wählbare Orts Einwohner vorhanden, so hat die Staatsaufsichtsbehörde einen Ortsverwalter zu bestimmen. Das gleiche gilt für die Zeit, in der eine gültige Wahl nicht zustande gekommen ist.

V Wird eine Gemeinde mit einer anderen Gemeinde vereinigt, so kann das Staatsministerium des Innern bei der Verfügung nach Art. 5 bestimmen, daß die Gemeinden oder eine von ihnen Ortschaften im Sinne dieses Artikels werden.

Gemeinbewahlen.**Art. 63.**

I Wahlberechtigt bei Gemeinbewahlen find alle reichs=deutschen Männer und Frauen, die am Tage der Wahl

1. das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben,
2. sich seit wenigstens zwölf Monaten in der Gemeinde aufhalten.

II Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormund=schaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflugschaft steht,
2. wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

III Die Ausübung des Wahlrechts ruht für die Soldaten während der Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht.

IV Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts find Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflugeanstalt untergebracht find, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Ver= wahrung gehalten werden. Personen, die sich aus politi= schen Gründen in Schutzhast befinden, werden hiervon nicht berührt.

Art. 64.

I Wählbar zu Gemeinbeämtern find die nach Art. 63 wahlberechtigten Personen, wenn sie das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und nicht durch Richterspruch die Fähigkeit zur Velleibung öffentlicher Ämter verloren haben.

II Für berufsmäßige Mitglieder des Gemeinderats ent= fällt die Voraussetzung des Art. 63 Abs. I Ziff. 2.

Art. 65.

I Die Mitglieder des Gemeinderats werden folgender=maßen gewählt:

1. Die Bürgermeister.

Der erste Bürgermeister wird in Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern von sämtlichen Wahlberechtigten, im übrigen von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ge= meinderats, in beiden Fällen mit mehr als der Hälfte der

abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Die weiteren Bürgermeister werden durch den Gemeinderat gewählt, und zwar, wenn gleichzeitig mehrere ehrenamtliche weitere Bürgermeister zu wählen sind, nach den in Art. 66 aufgestellten Grundsätzen, sonst mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die stimmberechtigten Mitglieder des neugewählten Gemeinderats bestimmen die Zahl der von ihnen zu wählenden Bürgermeister, in Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern auch die Art der zu wählenden Bürgermeister.

Erhält bei der Wahl des ersten Bürgermeisters durch sämtliche Wahlberechtigte kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so treffen die stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen die Auswahl unter den drei Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. Erhält auch hierbei kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern ein, die bei dieser Auswahl die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los darüber, wer in die engere Wahl oder Stichwahl zu bringen ist. Ergibt auch die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Erhält in den übrigen Fällen, in denen die Wahl mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen nach Unterabsatz 1 vorgeschrieben ist, kein Bewerber diese Stimmenzahl, so tritt Stichwahl nach Maßgabe des Unterabsatzes 3 ein.

2. Die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder wählt der Gemeinderat mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, so tritt Stichwahl nach Ziff. 1 Unterabsatz 3 ein.

3. Die übrigen Gemeinderatsmitglieder werden von sämtlichen Wahlberechtigten nach Maßgabe des Art. 66 gewählt.

„Diese Wahlen sind gültig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats.

Art. 66.

Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder werden nach folgenden Grundsätzen gewählt:

1. Jede Gemeinde bildet einen Wahlkreis.
2. Für die Wahl hat die Gemeinde Wählerlisten oder Wahlkarteen aufzustellen und vom 21. bis 14. Tage vor der Wahl öffentlich aufzulegen. Einsprüche sind in der gleichen Frist einzulegen. Wahlberechtigt ist nur, wer in die Wählerliste oder in die Wahlkartei eingetragen ist oder einen Wahlschein vorlegt.
3. Einen Wahlschein erhält ein Wahlberechtigter, der nachweist,
 - a) daß er die Einspruchsfrist ohne sein Verschulden versäumt hat oder
 - b) daß er nach Ablauf der Einspruchsfrist die Wohnung in einen anderen Stimmbezirk der Gemeinde verlegt hat oder
 - c) daß er am Wahltage während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Stimmbezirks sich aufhält oder
 - d) daß er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen.

Mit diesem Wahlscheine muß der Wahlberechtigte in jedem Stimmbezirk der gleichen Gemeinde zur Wahl zugelassen werden.

4. Die Wahl geschieht, von den in Ziff. 5 bezeichneten Fällen abgesehen, als Verhältniswahl auf Grund von Wahlvorschlägen. Diese sind spätestens am 17. Tage vor dem Wahltag abends acht Uhr einzureichen. Von da an bis zum 14. Tage vor dem Wahltag abends acht Uhr ist sodann, wenn wenigstens ein Wahlvorschlag vorliegt, noch die Einreichung weiterer Wahlvorschläge, nicht aber die Zurückziehung der bereits vorliegenden Wahlvorschläge zulässig.

Ein Wahlvorschlag darf in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern höchstens eineinhalbmals, sonst eineinviertelmals so viel Bewerber enthalten, als Vertreter zu wählen sind.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig.

5. Wird nur ein einziger gültiger Wahlvorschlag oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber statt. Die Stimmzettel können doppelt so viele Namen enthalten, als Vertreter zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Stimmenzahlen. Die gleiche Reihenfolge gilt für die Ersatze. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Liegt ein gültiger Wahlvorschlag mit der höchstzulässigen Bewerberzahl vor, so ist die Reihenfolge der Bewerber in diesem maßgebend, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmzettel für den unveränderten Wahlvorschlag abgegeben worden sind. In einem solchen Wahlvorschlage kann die Bewerberzahl bis zur Beschlußfassung über den Wahlvorschlag auf das Doppelte der zu wählenden Vertreterzahl vermehrt werden. Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlage mehrerer Gruppen gilt Ziff. 11 Unterabsatz 2 entsprechend.
6. Die Wahl dauert von neun Uhr vormittags bis sechs Uhr nachmittags. Sie kann schon vorher geschlossen werden, wenn sämtliche in der Wählerliste eingetragenen Personen ihre Stimmen abgegeben haben. Ist die Wahldauer von neun bis sechs Uhr zu lange, so kann der Gemeindevwahlauschuß durch einstimmigen Beschluß die Wahldauer bis auf fünf Stunden abkürzen und den Beginn der Wahl auf zehn Uhr festsetzen.
7. In den Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern sind die Wähler an die Wahlvorschläge gebunden. Die Stimmzettel müssen das Kennwort des Wahlvorschlags enthalten. Sie sollen außerdem auch die Namen der drei ersten Bewerber enthalten.

In den übrigen Gemeinden können die Wähler, abgesehen von den Fällen der Ziff. 5, nur Bewerber ihre Stimme geben, die in einem von dem Wahlleiter öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschlag aufgenommen sind, und zwar einem Bewerber höchstens drei Stimmen. Die Stimmzettel müssen das Kennwort des Wahlvorschlages enthalten und dürfen höchstens so viele Namen enthalten, als nach Ziff. 4 in die Wahlvorschläge aufgenommen werden dürfen. Sie dürfen nicht Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen enthalten.

8. Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnisse der Zahlen der Stimmzettel verteilt, die für die einzelnen und verbundenen Wahlvorschläge abgegeben wurden. Bei gleichem Ansprüche mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz fällt dieser dem Wahlvorschlage zu, dessen in Betracht kommender Bewerber die größte Stimmenzahl aufweist; sonst entscheidet das Los.
9. Die nach Ziff. 8 einem Wahlvorschlage zugefallenen Sitze werden folgendermaßen verteilt:

In den Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern ist die Reihenfolge der Bewerber im Wahlvorschlage maßgebend.

In den übrigen Gemeinden ist, wenn mehr als die Hälfte aller für einen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmzettel für den unveränderten Wahlvorschlag abgegeben worden sind, die Reihenfolge der Bewerber im Wahlvorschlage maßgebend. Andernfalls werden die den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Sitze den darin enthaltenen Bewerbern nach der Stimmenzahl zugewiesen, die jeder von ihnen erhalten hat. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

10. Fallen einem Wahlvorschlag mehr Sitze zu, als er Bewerber enthält, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.
11. Die nichtgewählten Bewerber sind in der Reihenfolge nach Ziff. 9 die Ersatzleute der Gewählten. Sie rücken

in den Gemeinderat ein, wenn ein Vertreter abgelehnt hat oder aus dem Amt ausscheidet.

Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen mehrerer Gruppen können die Bewerber der einzelnen Gruppen bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge im voraus als zusammengehörig bezeichnet werden (Untervorschlag). Beim Wegfall eines Bewerbers rücken nur die Ersatzeleute aus dem gleichen Untervorschlag in der Reihenfolge der Ziff. 9 in den Gemeinderat ein.

Art. 67.

I Die Wahlzeit beträgt fünf Jahre. Den Tag der regelmäßigen Gemeindewahlen bestimmt das Staatsministerium des Innern.

II Bei den regelmäßigen Gemeindewahlen haben die austretenden ehrenamtlichen Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder ihr Amt weiterzuführen, bis die Neugewählten ihr Amt übernommen haben.

Art. 68.

Die Bestechung und Nötigung der Abstimmenden hat die Ungültigkeit der Stimmen der dabei Beteiligten und den Verlust ihrer Wählbarkeit bei der betreffenden Wahl zur Folge.

Art. 69.

I Die Kosten der Wahl treffen die Gemeinde.

II Bei der Wahl mit gebundenen Listen kann der Gemeinderat den amtlichen Stimmzettel auf Kosten der Gemeinde einführen.

III Die zum Vollzuge der Wahlen vorgesehenen Ämter sind Ehrenämter, für die keine Vergütung beansprucht werden kann.

IV Alle Wahlverhandlungen mit Ausnahme der Wahlansetzungen nach Art. 74 sind gebührenfrei.

Art. 70.

Soweit Bürgermeistereien nur Gemeinden umfassen, in denen die ersten Bürgermeister von allen Wahlberechtig-

tigten zu wählen sind, haben die sämtlichen Wahlberechtigten der beteiligten Gemeinden die Wahl des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters vorzunehmen. In den übrigen Fällen wird die Wahl des ersten Bürgermeisters von den vereinigten Gemeinderäten in gemeinschaftlicher Sitzung vorgenommen.

Art. 71.

¹ Erledigen sich im Laufe der Wahlzeit Gemeindeämter, für die Ersatze nicht gewählt oder nicht mehr vorhanden sind, so ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen, wenn der Gemeinderat oder die Staatsaufsichtsbehörde es für erforderlich erklärt. Den Tag bestimmt die Staatsaufsichtsbehörde.

² Der Gewählte tritt, vorbehaltlich des Art. 97, nur für die Zeit ein, für die die zu ersetzende Person noch gewählt war.

Art. 72.

Wird eine Gemeindevahl gleichzeitig mit einer vom Reiche oder mit einer auf Grund des Landeswahlgesetzes ausgeschriebenen Abstimmung vorgenommen, so sind auch für die Gemeindevahl hinsichtlich der Behandlung der Wählerlisten und Wahlkarteien, der Ausstellung der Wahlscheine und der Dauer der Wahlhandlung die hierfür geltenden Bestimmungen des Reiches und des Landeswahlgesetzes anzuwenden.

Art. 73.

¹ Personen, die zu Gemeindeämtern gewählt werden, können die Wahl ablehnen,

1. wenn sie das sechzigste Lebensjahr zurückgelegt haben,
2. wenn sie eine Beschäftigung haben, die eine häufige oder lang andauernde Abwesenheit von der Gemeinde mit sich bringt,
3. wenn sie durch ihre Gesundheitsverhältnisse an der Erfüllung der ihnen durch die Wahl obliegenden Verpflichtungen dauernd gehindert sind,
4. wenn sie das Amt eines Bürgermeisters oder Gemeinderatsmitglieds während voller fünf Jahre bekleidet haben,

5. wenn sie im Dienste des Reiches, Staates oder von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes angestellt sind,
6. weibliche Personen außerdem, wenn sie durch die Wahrnehmung des Gemeindeamtes ihren Pflichten in der Familie übermäßig entzogen würden.

II Die Ablehnung ist binnen einer Woche nach der Anforderung zur Erklärung über die Annahme der Wahl unter Angabe des Grundes zu erklären. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Ablehnung trifft der Gemeindevahlausschuß. Hiergegen ist binnen einer Woche Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig unter Ausschluß des Verwaltungsrechtsweges.

III Wer die Übernahme eines Gemeindeamtes verweigert, ohne einen Ablehnungsgrund geltend zu machen oder, nachdem die Ablehnung als unzulässig erklärt worden ist, wird mit Geldstrafe von 50 bis 250 *RM* bestraft. Für die Aburteilung sind die Gerichte zuständig. Die Geldstrafe fließt in die Gemeindefasse.

IV In Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern dürfen Ehegatten, Eltern und Kinder, ferner Geschwister nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderates sein. In einem solchen Fall ist die Wahl in einem späteren Wahlgang ungültig. Bei gleichzeitiger Wahl schließen die Bürgermeister einander nach der Reihenfolge aus; der Bürgermeister schließt die Gemeinderatsmitglieder aus; die Gemeinderatsmitglieder schließen einander aus

1. bei Mehrheitswahl nach der Stimmenzahl oder, wenn die Reihenfolge in einem Wahlvorschlage maßgebend ist, nach dieser,
2. bei Verhältniswahl innerhalb des gleichen Wahlvorschlages, soweit die Reihenfolge im Wahlvorschlage maßgebend ist, nach dieser, sonst nach der Zahl der erhaltenen Stimmen, auf verschiedenen Wahlvorschlägen, wenn bei sämtlichen beteiligten Wahlvorschlägen die Stimmenzahl maßgebend ist, nach dieser, sonst nach dem Lebensalter.

Wo die Stimmenzahl maßgebend ist, entscheidet bei Stimmengleichheit, wenn Bewerber eines Wahlvorschlages in Frage kommen, die Reihenfolge in diesem, sonst das Lebensalter, nötigenfalls das Los. Die Entscheidung trifft der Gemeindevwahlausschuß. Hiergegen ist binnen einer Woche Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig unter Ausschluß des Verwaltungsweges.

Art. 74.

I Die Staatsaufsichtsbehörde hat die Wahlverhandlungen zu prüfen und das von den Wahlausschüssen festgestellte Ergebnis zu berichtigen, wenn es mit den für die Wahlvorschlüge und die einzelnen Bewerber festgestellten Stimmenzahlen nicht im Einklange steht.

II Die Staatsaufsichtsbehörde hat die Nichtigkeit einer Wahl festzustellen und eine Neuwahl anzuordnen, wenn statt Verhältnißwahl zu Unrecht Mehrheitswahl oder statt dieser zu Unrecht Verhältnißwahl stattgefunden hat.

III Die Staatsaufsichtsbehörde hat die Nichtigkeit der Wahl einer Einzelperson festzustellen,

1. wenn eine nichtwählbare Person gewählt ist,
 2. wenn bei der Wahl eines Bürgermeisters oder bei der nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführten Wahl eines einzelnen Gemeinderatsmitglieds die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für ungültig erklärt wurde,
 3. wenn bei der Wahl oder Auswahl eines Bürgermeisters durch die Abstimmung von Mitgliedern des Gemeinderats, deren Wahl als nichtig festgestellt oder auf Grund einer Wahlanfechtung für ungültig erklärt wurde, eine Verdunkelung des Wahlergebnisses eingetreten sein kann.
- IV Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl anfechten

1. wegen Verletzung der Vorschriften über Förmlichkeiten des Wahlverfahrens,
 2. wegen vorschriftswidriger sachlicher Bescheide des Gemeindevwahlleiters oder der Wahlausschüsse,
 3. wegen Ungültigkeit einzelner Stimmen gemäß Art. 68,
- wenn und soweit das Wahlergebnis hierdurch verdunkelt

worden sein kann. Die Wahlanfechtung ist innerhalb drei Wochen nach dem Tage der Wahl bei der Staatsaufsichtsbehörde anzubringen und zu begründen. Diese entscheidet hierüber.

^v In den Fällen des Abs. III und IV ist das Ergebnis richtigzustellen, soweit Ersahleute vorhanden sind. Eine Nachwahl findet nur unter der in Art. 71 angegebenen Voraussetzung statt.

^{vi} Die Berichtigung des Wahlergebnisses, die Feststellung der Richtigkeit einer Wahl und die Entscheidung über eine Wahlanfechtung erfolgt im verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Über die Berichtigung des Wahlergebnisses entscheidet die Kreisregierung endgültig, im übrigen im zweiten und letzten Rechtszuge der Verwaltungsgerichtshof.

^{vii} Eine Nachwahl ist erst nach Eintritt der Rechtskraft des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses anzuordnen.

Art. 75.

ⁱ Das Verfahren bei der Wahl regelt das Staatsministerium des Innern durch eine Wahlordnung. Es kann hierbei hinsichtlich der gleichzeitig vorzunehmenden Wahl weiterer ehrenamtlicher Bürgermeister von den Vorschriften in Art. 66 Ziff. 2, 4, 6 und 10 abweichen. Wenn Mehrheitswahl nach Art. 66 Ziff. 5 stattzufinden hat, werden hierbei keine Ersahleute gewählt.

ⁱⁱ Das Staatsministerium des Innern regelt auch die Wahl der Ortschaftsvertretungen.

Art. 76.

ⁱ Die Kreisregierung kann binnen vier Wochen nach Verkündung des Wahlergebnisses gegen die Wahl eines Bürgermeisters Verwahrung einlegen.

ⁱⁱ Die Verwahrung ist nur statthaft, wenn Tatsachen vorliegen, die die Dienstentlassung begründen würden, falls sie nach Erlangung des Amtes eingetreten wären. Dem Gewählten ist die Verwahrung zu eröffnen. Legt er binnen vierzehn Tagen Widerspruch ein, so entscheidet der Disziplinarhof im disziplinargerichtlichen Verfahren, ob die Vor-

aussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Gibt der Disziplinarhof der Verwahrung statt, so wird die Wahl insoweit ungültig. Das gleiche gilt, wenn der Gewählte binnen der gesetzten Frist gegen die Verwahrung Widerspruch nicht erhebt.

III Die Kreisregierung kann vor Ablauf der Frist nach Abs. I auf die Verwahrung verzichten.

Art. 77.

I Die ersten Bürgermeister werden durch die Staatsaufsichtsbehörde, die weiteren Mitglieder des Gemeinderats durch den ersten Bürgermeister auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag verpflichtet.

II Hat die Kreisregierung Verwahrung nach Art. 76 eingelegt, so unterbleibt die Verpflichtung bis zur Entscheidung des Disziplinarhofes.

Gemeindebeamte.

Art. 78.

Gemeindebeamte im Sinne dieses Gesetzes sind die berufsmäßigen Mitglieder der Gemeinderäte und die Personen im Dienste der Gemeinde, die die Eigenschaft des Gemeindebeamten kraft Gesetzes oder durch Erklärung der Gemeinde besitzen.

Art. 79.

I Die Gemeinden sollen die nicht nur vorübergehend oder aushilfsweise berufsmäßig bei ihnen vollbeschäftigten Personen, die bei gleichen Dienstobliegenheiten im Staatsdienste Beamte wären, in der Regel als Beamte in Dienst nehmen.

II Die Gemeinden sind außer den Fällen der Art. 15 und 49 Abs. III verpflichtet, wenigstens die Personen als Gemeindebeamte in Dienst zu nehmen, die mit der Handhabung der Sicherheitspolizei, ausschließlich des Feld- und Waldschutzes, nicht nur vorübergehend oder aushilfsweise befaßt sind. Das gleiche gilt für solche Personen, die hauptamtlich und berufsmäßig mit der Führung von Kassen, ausschließlich der Sparkassen, betraut sind.

Art. 80.

Die Gemeindebeamten haben alle Obliegenheiten ihres Amtes den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch ihr Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die das Amt erfordert, würdig zu erweisen.

Art. 81.

Die Gemeindebeamten haben über Angelegenheiten, die ihnen vermöge ihres Amtes bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder angeordnet ist, Verschwiegenheit zu beobachten. Diese Pflicht besteht auch nach Lösung des Dienstverhältnisses fort.

Art. 82.

^I Hat ein Gemeindebeamter durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung seiner Amtspflicht der Gemeinde einen Schaden zugefügt, so entscheidet auf Antrag der Gemeinde oder von Amts wegen die Staatsaufsichtsbehörde, ob er der Gemeinde für den Schaden haftbar ist und in welcher Höhe er Ersatz zu leisten hat. Gegen den Beschluß der Staatsaufsichtsbehörde steht den Beteiligten binnen vierzehn Tagen Beschwerde an die nächsthöhere Staatsaufsichtsbehörde zu; diese entscheidet endgültig.

^{II} Der Beschluß wird mit Ablauf der Beschwerdefrist oder mit der Zustellung der Entscheidung des zweiten Rechtszugs vollstreckbar. Er kann schon vorher für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, wenn zu befürchten ist, daß der Gemeindebeamte sein Vermögen der Verwendung zum Ersatze des Schadens entziehen wird oder wenn sonst die Aussetzung der Vollstreckung einen schwer zu ersiehenden Nachteil mit sich bringen würde. Dem Gemeindebeamten ist zu gestatten, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die vorläufige Vollstreckung abzuwenden.

Art. 83.

^I Gegen den vollstreckbaren Beschluß nach Art. 82 steht dem Gemeindebeamten und der Gemeinde sowohl hinsicht-

lich der Ersatzverbindlichkeit als auch hinsichtlich des Ersatzbetrags der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

¹¹ Das Klagerrecht erlischt binnen einer Ausschlußfrist von einem Jahr. Die Ausschlußfrist beginnt an dem Tag, an dem der Beschluß vollstreckbar geworden ist. Für sie gelten die §§ 203, 206, 207 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

Art. 84.

Die Gemeindebeamten werden durch den ersten Bürgermeister auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag verpflichtet.

Art. 85.

¹ Die Gemeinden dürfen für ihre Beamten und Angestellten solche Amtsbezeichnungen nicht verwenden, gegen deren Verwendung das zuständige Staatsministerium mit Rücksicht auf die vom Staate verwendeten Bezeichnungen allgemein oder im einzelnen Fall Einspruch erhebt.

¹¹ Das Staatsministerium des Innern kann die Dienstkleidung und Dienstabzeichen der Beamten der Sicherheitspolizei und ihrer Hilfskräfte regeln.

Art. 86.

¹ Die Anstellungs- und Dienstverhältnisse der Gemeindebeamten und Beamtenanwärter können nach Maßgabe der Gesetze durch eine Satzung geregelt werden.

¹¹ Die Gemeindebeamten sind der Gemeinde gegenüber zur Übernahme von Nebenämtern oder Nebengeschäften im öffentlichen Dienst auch ohne besondere Vergütung verpflichtet, wenn sie ihrer Berufsbildung entsprechen.

Art. 87.

¹ Der Gemeindebeamte erhält über seine Anstellung eine Urkunde, die seine Eigenschaft als Gemeindebeamter und den Zeitpunkt, von dem an die Anstellung wirksam wird, erkennen läßt. Bei vollbeschäftigten Gemeindebeamten ist in

der Urkunde auch anzugeben, daß die Anstellung in dieser Eigenschaft erfolgt. Diese Bestimmungen gelten auch für die Wiederanstellung und Beförderung.

^{II} Zum vollbeschäftigten Gemeindebeamten kann nur ernannt werden, wer das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

Art. 88.

^I Das Dienstverhältnis der Gemeindebeamten ist widerruflich vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für die berufsmäßigen Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder.

^{II} Das Dienstverhältnis der widerruflichen Gemeindebeamten kann durch Beschluß jederzeit gelöst werden; sofern nicht eine grobe Pflichtverletzung vorliegt, ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten. Die Lösung des Dienstverhältnisses hat den Verlust des Dienst Einkommens, der Amtsbezeichnung und der Dienstabzeichen sowie der Aussicht auf Gewährung eines Ruhegehalts und auf Hinterbliebenenversorgung zur Folge.

^{III} Hat ein widerruflicher Gemeindebeamter drei Dienstjahre als vollbeschäftigter Beamter der Dienstgemeinde zurückgelegt, so darf das Dienstverhältnis nur gelöst werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Liegt der Grund nicht in der Person des Gemeindebeamten, so wird diesem eine angemessene Abfindung gewährt. Beschwerde (Art. 100) ist zulässig. Darüber, ob der wichtige Grund zur Lösung des Dienstverhältnisses in der Person des Gemeindebeamten liegt, sowie über die Höhe der Abfindung nach Satz 2 entscheiden im Streitfalle die ordentlichen Gerichte.

^{IV} Hat ein widerruflicher Gemeindebeamter zehn Dienstjahre als vollbeschäftigter Beamter der Dienstgemeinde zurückgelegt, so scheidet Dienstunfähigkeit als wichtiger Grund für die Lösung des Dienstverhältnisses aus.

^V Der Gemeinderat kann einzelnen vollbeschäftigten Gemeindebeamten die Unwiderruflichkeit gewähren. Gegenüber unwiderruflichen Gemeindebeamten kann nur im Wege des Disziplinarverfahrens eine Schmälerung des Grundgehalts oder die Entlassung aus dem Dienst ausgesprochen werden.

Art. 89.

^I Der Gemeindebeamte hat für die Dauer des Dienstverhältnisses Anspruch auf Besoldung. Wenn er zehn Dienstjahre als vollbeschäftigter Beamter der Dienstgemeinde zurückgelegt oder wenn er die Unwiderruflichkeit erlangt hat, hat er

1. Anspruch auf Ruhegehalt nach Versetzung in den Ruhestand,
2. Anspruch auf Versorgung seiner Hinterbliebenen.

^{II} Der Gemeindebeamte kann um Versetzung in den Ruhestand nachsuchen und ohne Ansuchen in den Ruhestand versetzt werden, wenn er das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet hat oder dienstunfähig geworden ist. Wird die Versetzung in den Ruhestand ohne Ansuchen des Gemeindebeamten verfügt oder wird sie verweigert, so ist Beschwerde zulässig (Art. 100). Art. 64 des Beamtengesetzes gilt entsprechend.

^{III} Besoldung, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung sowie die Regelung sonstiger Dienstbezüge einschließlich der Entschädigung für Dienstwohnungen und Dienstgrundstücke müssen angemessen sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Bezüge unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Stelle und der Gemeinde den Bezügen angeglichen sind, welche die Inhaber gleich zu bewertender Stellen im Staatsdienst erhalten.

^{IV} Bei nichtvollbeschäftigten Beamten ist der ihrer Beschäftigung entsprechende Teil der Besoldung nach Abs. III angemessen.

Art. 90.

^I Die beteiligten Gemeindebeamten und ihre Hinterbliebenen können eine Neuregelung der Bezüge nach Art. 89 Abs. III beantragen. Wird die Forderung ganz oder zum Teil abgelehnt, so entscheidet das Kreisschiedsgericht. Gegen die Entscheidung des Kreisschiedsgerichts ist binnen vier Wochen die Beschwerde zum Landesschiedsgerichte zulässig. Das Beschwerderecht steht den beteiligten Gemeindebeamten, ihren Hinterbliebenen und der Gemeinde zu.

^{II} Das Kreisschiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit drei Mitgliedern. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramte besitzen und darf nicht Gemeindebeamter oder Vertreter von Gemeindebeamten sein; je ein Beisitzer wird den Mitgliedern der Gemeinderäte und Bezirkstage einerseits und den Beamten der Gemeinden und Bezirke anderseits entnommen. Das Landesschiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit fünf Mitgliedern. Vorsitzender des Landesschiedsgerichts ist der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs oder ein von ihm bestelltes Mitglied dieses Gerichtshofs; zwei ständige Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs aus der Zahl der Mitglieder dieses Gerichtshofs ernannt; je ein weiterer Beisitzer wird den Mitgliedern der Gemeinderäte und Bezirkstage einerseits und den Beamten der Gemeinden und Bezirke anderseits entnommen. Das Nähere über Bildung, Zuständigkeit, Verfahren und Kosten der Schiedsgerichte wird durch eine vom Staatsministerium des Innern nach Anhörung der Verbände der Gemeinden und Bezirke und der Gemeindebeamtenkammer zu erlassende Schiedsgerichtsordnung bestimmt.

Art. 91.

^I Gemeindebeamte können jederzeit ohne Angabe eines Grundes um Entlassung aus dem Dienste nachsuchen. Der Gemeindebeamte verliert mit dem Dienstaustritt den Anspruch auf Dienst Einkommen, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung, Amtsbezeichnung und Dienstabzeichen.

^{II} Die Gemeinde kann einen unwiderruflichen Gemeindebeamten unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzen, wenn infolge einer Änderung in der Gemeindeverwaltung für die Verwendung des Beamten keine Gelegenheit mehr gegeben ist oder wenn ohne sein Verschulden Umstände vorliegen, durch die seine amtliche Wirksamkeit nicht bloß vorübergehend gestört wäre. In diesem Falle gelten für das Wartegeld die Vorschriften der Art. 39 bis 46 des Beamtengesetzes entsprechend.

III Abs. II gilt nicht für die berufsmäßigen Mitglieder des Gemeinderats, es sei denn, daß ihnen die Unwider-
rufflichkeit gewährt ist.

Art. 92.

I Soweit die vollbeschäftigten Gemeindebeamten der reichsgesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, steht ihnen im Falle der Krankheit auf die Dauer der Regelleistung der Krankenkassen ein Barbezug im anderthalbfachen Betrag des Krankengeldes zu. Auf diesen Bezug wird der Betrag angerechnet, der dem Gemeindebeamten für die gleiche Zeit aus Besoldung, Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag zukommt. Ist ein vollbeschäftigter Gemeindebeamter versicherungsberechtigt, so kann er von der Gemeinde angehalten werden, der Versicherung freiwillig beizutreten; die Gemeinde muß jedoch die vollen Beiträge zur Krankenkasse bestreiten. Die Barleistungen der Krankenkasse werden dem Gemeindebeamten auf die Bezüge angerechnet, die ihm für die gleiche Zeit gegen die Gemeinde zustehen.

II Ist ein nichtvollbeschäftigter Gemeindebeamter Krankenversicherungsberechtigt und macht er von diesem Rechte Gebrauch, so hat ihm die Gemeinde ein Drittel der Beiträge zu erstatten.

III Ist ein nichtvollbeschäftigter Gemeindebeamter berechtigt, an der reichsgesetzlichen Invaliden- oder Angestelltenversicherung teilzunehmen, und macht er von diesem Rechte Gebrauch, so hat ihm die Gemeinde die Hälfte des Beitragsatzes der untersten Klasse zu erstatten.

IV Die Vorschriften der beiden letzten Absätze gelten nicht für Gemeindebeamte, die zugleich etatmäßige Staatsbeamte oder vollbeschäftigte Beamte einer anderen Gemeinde sind.

Art. 93.

Die Gemeindebeamten haben Anspruch auf Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung der Art. 89 bis 101 des Beamtengesetzes.

Art. 94.

^I Die vollbeschäftigten Gemeindebeamten haben Anspruch auf Urlaub, wenn nicht außergewöhnliche dienstliche Verhältnisse entgegenstehen. Für die Dauer des Urlaubs sowie für die Sonntagsruhe gelten die für die Staatsbeamten gegebenen Vorschriften entsprechend.

^{II} Tritt der erste Bürgermeister einen Urlaub von mehr als einer Woche an, so hat er dies der Staatsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Art. 95.

Die Gemeinden sollen bei Anstellung von Gemeindebeamten bei gleicher Eignung der Bewerber dem den Vorzug geben, der erheblich kriegsbeschädigt ist oder mehr als zwei Jahre Kriegsdienst in der vorderen Linie geleistet hat..

Art. 96.

Für die Gemeindebeamten, die nach den §§ 6, 7, 8, 44 Abs. 2 d der Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins) angestellt sind oder werden, sind die für Staatsbeamte geltenden Bestimmungen über Anrechnung der bei der deutschen Wehrmacht (Heer, Marine, Reichswehr) sowie bei der Landespolizei und Polizeivwehr geleisteten Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter und auf die pensionsfähige Dienstzeit entsprechend anzuwenden.

**Besondere Bestimmungen
für die berufsmäßigen Mit-
glieder des Gemeinderats.**

Art. 97.

^I Die berufsmäßigen Bürgermeister und berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder werden auf höchstens zehn Jahre gewählt. Ihre Anstellung erfolgt durch schriftlichen Dienstvertrag. Wird nicht binnen vier Wochen nach Abschluß der Wahl ein Dienstvertrag vereinbart, so ist die Wahl ungültig.

^{II} Im Dienstvertrage kann eine Probezeit bis zu einem Jahre vereinbart werden. Bis zum Beginne des letzten Vierteljahres der Probezeit kann der Gemeinderat durch

Beschluß den Rücktritt vom Dienstvertrage für das Ende der Probezeit erklären; andernfalls gilt der Dienstvertrag auf die Dauer der Wahlzeit.

III Spätestens ein Vierteljahr vor Ablauf des Dienstvertrags muß eine Neuwahl stattfinden, sofern die Stelle wieder besetzt werden soll. Lehnt der Gemeindebeamte die Wiederwahl trotz Sicherstellung der bisherigen Vertragsrechte ab, so verliert er die aus seiner bisherigen Anstellung erworbenen Rechte.

IV Der Dienstvertrag muß eine angemessene Besoldung, Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung für den Eintritt des Versorgungsfalles während der Dienstzeit und eine angemessene Versorgung des Gemeindebeamten und seiner Hinterbliebenen für den Fall der Nichtwiederwahl nach Ablauf des Dienstvertrags vorsehen.

V Der Gemeinderat kann durch besonderen Beschluß dem Gemeindebeamten mit dessen Einwilligung die Unwiderruflichkeit gewähren.

Art. 98.

Die berufsmäßigen Mitglieder des Gemeinderats müssen ihren Wohnsitz in der Dienstgemeinde nehmen; Ausnahmen können mit Zustimmung der Dienstgemeinde von der Staatsaufsichtsbehörde genehmigt werden.

Verfolgung von Ansprüchen

der Gemeindebeamten. Art. 99.

I Für vermögensrechtliche Ansprüche der Gemeindebeamten und ihrer Hinterbliebenen aus dem Dienstverhältnisse steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

II Die Entscheidungen der Gemeindebehörden, der Staatsaufsichtsbehörden und der Disziplinargerichte sind in den Fällen des Art. 178 des Beamtengesetzes für die Beurteilung der vor den ordentlichen Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche bindend. Das gleiche gilt für die Entscheidungen über die Lösung des Dienstverhältnisses widerruflicher Gemeindebeamter sowie für die Entscheidungen der Schiedsgerichte nach Art. 90.

III Ansprüche nach Abs. I können erst gerichtlich verfolgt werden, wenn der Beteiligte gegen die ihn beschwerende Verfügung bei der Gemeinde Abhilfe verlangt und entweder eine ablehnende oder binnen sechs Wochen keine Erklärung erhalten hat. Für die Behandlung des Abhilfegesuchs und die Klage gilt Art. 177 Abs. 2, 3 des Beamtengesetzes.

Art. 100.

I Bei Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse, für die der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten oder Verwaltungsgerichten oder das Verfahren nach Art. 90 nicht eröffnet ist, entscheiden die Staatsaufsichtsbehörden, ob die Entscheidung der Gemeinde gesetzmäßig ist. Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Gemeinde ist binnen vier Wochen nach Zustellung oder Eröffnung einzulegen. Die Kreisregierung entscheidet im zweiten Rechtszug endgültig.

II Abs. I gilt insbesondere für den Streit, ob die Lösung des Dienstverhältnisses nach Art. 88 und 91 Abs. I oder ob die Versetzung in den Ruhestand nach Art. 89 Abs. II zu Recht erfolgt oder verweigert ist.

Dienstaufsicht.

Art. 101.

I Die Dienstaufsicht über die Gemeindebeamten führt der erste Bürgermeister. Er kann die Dienstaufsicht in bestimmten Geschäftszweigen mit Ausnahme der Dienstaufsicht über die berufsmäßigen Mitglieder des Gemeinderats unter seiner Verantwortung einzelnen Gemeindebeamten übertragen.

II Beschwerden gegen die Verfügungen des ersten Bürgermeisters oder die von ihm gebilligten Verfügungen seines Beauftragten entscheidet der Gemeinderat. Beschwerden der berufsmäßigen Mitglieder des Gemeinderats gegen Verfügungen des ersten Bürgermeisters entscheidet die unmittelbar vorgesetzte Staatsaufsichtsbehörde endgültig.

III Die berufsmäßigen Mitglieder des Gemeinderats unterstehen nicht der Dienstaufsicht, soweit sie in Ausübung ihrer Rechte als Gemeinderatsmitglieder handeln.

**Dienststrafrecht und
Dienstenthebung.****Art. 102.**

^I Ein Gemeindebeamter, der die ihm obliegenden Pflichten schuldhaft verlegt, macht sich eines Dienstvergehens schuldig.

^{II} Die Dienststrafen sind

- a) Ordnungsstrafen,
- b) Disziplinarstrafen.

Die Ordnungsstrafen sind

1. Verweis,
2. Geldstrafen bis zu 200 *RM*, bei vollbeschäftigten Gemeindebeamten bis zum Betrage der Besoldung für einen Monat.

Die Disziplinarstrafen sind

1. Geldstrafen bis zu 600 *RM*, bei vollbeschäftigten Gemeindebeamten bis zu einem Drittel des zuletzt bezogenen Jahresbetrags der Besoldung,
2. Versetzung auf eine andere Amtsstelle mit gleichem oder geringerem Grundgehalt,
3. Androhung der Dienstentlassung in Verbindung mit einer der unter Ziff. 1 und 2 vorgesehenen Disziplinarstrafen,
4. Dienstentlassung.

^{III} Der Höchstbetrag der Geldstrafe darf auch beim Zusammentreffen mehrerer Dienstvergehen nicht überschritten werden. Für Strafversetzung gilt Art. 109 des Beamtengesetzes entsprechend.

^{IV} Die Geldstrafen fließen in die Gemeindefasse; sie sind für Wohlfahrtseinrichtungen der Gemeindebeamten zu verwenden.

^V Die Dienstentlassung hat den Verlust des Amtes, der Amtsbezeichnung, der Dienstabzeichen sowie des Anspruchs auf Dienst Einkommen, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung zur Folge. Ausnahmsweise kann die zur Disziplinarbestrafung berufene Behörde dem Gemeindebeamten auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit einen Teil des Ruhegehalts als Unterhaltsbeitrag zusprechen und den Hinterbliebenen den Anspruch auf Versorgung ganz oder

teilweise vorbehalten. Der Unterhaltsbeitrag ist von der Gemeinde nur für die Zeit der Bedürftigkeit zu zahlen; Streitigkeiten entscheidet die unmittelbar vorgesezte Staatsaufsichtsbehörde endgültig.

^{VI} Die Bestimmungen der Art. 113, 115 und 116 des Beamtengesetzes gelten entsprechend.

^{VII} Das Staatsministerium des Innern kann Vorschriften zum Vollzuge der dienststrafrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes erlassen.

Art. 103.

^I Gegen die unter Gewährung von Wartegeld einstellenden in den Ruhestand versetzten Gemeindebeamten ist an Stelle der Versetzung auf eine andere Amtsstelle auf Minderung des Wartegeldes um höchstens den fünften Teil für die ganze Zeit oder für einen Teil des einstelligen Ruhestandes zu erkennen. Im übrigen gelten für sie die allgemeinen dienststrafrechtlichen Vorschriften mit der Maßgabe, daß sich die Begrenzung der Geldstrafen statt nach der Besoldung nach dem Wartegelde bemißt.

^{II} Gegen die zeitlich oder dauernd in den Ruhestand versetzten Gemeindebeamten kann auf Verweis und Geldstrafe nur wegen Verletzung der Pflicht der Amtsverschwiegenheit erkannt werden; die Begrenzung der Geldstrafe bemißt sich statt nach der Besoldung nach dem Ruhegehalt. Im übrigen ist ein Disziplinarverfahren gegen sie nur wegen solcher während der Dienstzeit oder im Ruhestande begangener Handlungen zulässig, die gegenüber einem Beamten im Dienstverhältnisse die Dienstentlassung begründen. An Stelle der Dienstentlassung ist in diesem Fall auf Verlust der Amtsbezeichnung und des Ruhegehalts sowie des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung zu erkennen.

^{III} Gegen Gemeindebeamte, deren Dienstverhältnis gelöst oder sonstwie beendet worden ist, kann wegen einer Verletzung der Pflicht der Amtsverschwiegenheit auch nach Lösung oder sonstiger Beendigung des Dienstverhältnisses eine Geldstrafe bis zu 600 M im Disziplinarverfahren verhängt werden. Im übrigen unterbleibt das Dienststraf-

verfahren oder es wird eingestellt, wenn das Dienstverhältnis gelöst oder sonstwie beendet worden ist.

^{IV} Für die Zuständigkeit in diesen Fällen gilt Art. 169 des Beamtengesetzes entsprechend.

^V Hat ein Gemeindebeamter in einem früheren öffentlichen Dienstverhältnis ein dienststrafrechtlich ungeahndetes Dienstvergehen begangen, so ist ein dienststrafrechtliches Einschreiten auch hierwegen zulässig.

^{VI} Wegen einer Handlung, die ein Gemeindebeamter vor dem Eintritt in das Dienstverhältnis zu einer Zeit begangen hat, in der er nicht öffentlicher Beamter war, ist ein dienststrafrechtliches Einschreiten nur dann zulässig, wenn die Handlung die Dienstentlassung begründet.

Art. 104.

^I Die Ordnungsstrafen verhängt der Gemeinderat, soweit er seine Befugnisse nicht dem ersten Bürgermeister überträgt.

^{II} Dem Gemeindebeamten ist Gelegenheit zu geben sich zu verantworten. Art. 131 des Beamtengesetzes gilt entsprechend.

^{III} Die Strafe wird schriftlich unter Angabe der Gründe verhängt.

^{IV} Gegen den Strafbescheid steht dem Gemeindebeamten binnen vierzehn Tagen Beschwerde zur Staatsaufsichtsbehörde zu. Diese entscheidet endgültig.

Art. 105.

^I Die Disziplinarstrafen verhängt der Gemeinderat.

^{II} Art. 104 Abs. II, III und IV sind anzuwenden.

Art. 106.

Für die Kosten des Verfahrens gilt Art. 162 des Beamtengesetzes entsprechend; in den Fällen der Abs. 4 und 5 tritt an die Stelle der Staatskasse die Gemeinde.

Art. 107.

^I Die Staatsaufsichtsbehörde ist befugt, die Handhabung des Dienststrafrechts zu überwachen.

^{II} Das Dienststrafrecht der Gemeinde geht auf die Staatsaufsichtsbehörde über, wenn ein Gemeindebeamter in den Fällen der Art. 51 Abs. III Satz 3 und 4, Art. 52 Abs. I und II, Art. 54 Abs. II Satz 2, Art. 55 Abs. III Satz 3 und 4 den Weisungen der zuständigen staatlichen Beamten nicht Folge leistet.

^{III} Die Staatsaufsichtsbehörde kann ein dienststrafrechtliches Verfahren veranlassen. In diesem Falle kann sie das dienststrafrechtliche Verfahren selbst durchführen, wenn die Gemeinde innerhalb einer ihr gesetzten Frist dies verabsäumt oder das Verfahren ohne Strafe eingestellt hat, und die erkannte Strafe abändern, wenn diese nach ihrem Ermessen dem Dienstvergehen nicht entspricht.

^{IV} Gegen den Strafbefcheid nach Abs. II und III steht dem Gemeindebeamten binnen vierzehn Tagen Beschwerde zur nächsthöheren Staatsaufsichtsbehörde zu. Diese entscheidet endgültig.

Art. 108.

^I Für das Dienststrafrecht der unwiderruflichen Gemeindebeamten mit Ausnahme der berufsmäßigen Mitglieder des Gemeinderats gelten anstelle des Art. 105 dieses Gesetzes die Art. 118 bis 163 des Beamtengesetzes entsprechend.

^{II} Zur Vorbehandlung im Disziplinarverfahren sind die Staatsaufsichtsbehörden, zum Antrage nach Art. 129 Abs. 1 des Beamtengesetzes ist das Staatsministerium des Innern oder die von ihm ermächtigte Stelle zuständig.

Art. 109.

^I Für das Dienststrafrecht der berufsmäßigen Mitglieder des Gemeinderats gilt Art. 108 entsprechend.

^{II} Art. 104 Abs. I und IV dieses Gesetzes findet keine Anwendung. Die Verhängung einer Ordnungsstrafe kommt der Staatsaufsichtsbehörde zu. Gegen den Strafbefcheid kann das berufsmäßige Mitglied des Gemeinderats binnen vierzehn Tagen Beschwerde zur nächsthöheren Staatsaufsichtsbehörde einlegen. Die Kreisregierung entscheidet als Beschwerdestelle endgültig.

Art. 110.

^I Die Disziplinargerichte (Disziplinkammern für nicht-richterliche Beamte und Disziplinarhof für nichtrichterliche Beamte) entscheiden beim Verfahren gegen Gemeindebeamte unter Zuziehung von Gemeindebeamten.

^{II} Die Disziplinargerichte werden hierzu durch Ernennung von je sechs unwiderruflichen Gemeindebeamten oder berufsmäßigen Mitgliedern des Gemeinderats sowie der gleichen Anzahl von Stellvertretern ergänzt. Die unwiderruflichen Gemeindebeamten und die berufsmäßigen Mitglieder des Gemeinderats sowie ihre Stellvertreter werden in doppelter Höhe der erforderlichen Zahl von der Gemeindebeamtenkammer vorgeschlagen und vom Staatsministerium des Innern auf die Dauer der Wahlzeit der Gemeindebeamtenkammer ernannt.

^{III} Ist der Beschuldigte sowohl Staats- wie Gemeindebeamter, so ist wenigstens ein Beisitzer des Disziplinargerichts dem Kreise der Gemeindebeamten zu entnehmen, sofern durch das Dienstvergehen nicht ausschließlich die Pflichten des Staatsbeamten verletzt sind.

^{IV} Im übrigen gelten die Bestimmungen des Beamtengesetzes entsprechend. Das Staatsministerium des Innern kann die Zahl der zu Mitgliedern der Disziplinargerichte zu ernennenden Gemeindebeamten nach Bedarf erhöhen. Werden Vorschriften der Staatsregierung auf Grund des Art. 120 Abs. 3 Satz 2 des Beamtengesetzes erlassen, so kann das Staatsministerium des Innern, auch abweichend von diesem Artikel, entsprechende Vorschriften für die Gemeindebeamten geben.

^V Das Staatsministerium des Innern oder die von ihm ermächtigte Stelle ist befugt, Beamte der Staatsaufsichtsbehörde und Vertreter der Gemeinde in die Verhandlung nach Art. 143 Abs. 3, 158 Abs. 6 des Beamtengesetzes abzuordnen.

Art. 111.

^I Für die vorläufige Dienstenthebung gelten die Art. 171 bis 173 des Beamtengesetzes entsprechend. Außerdem können die Gemeindebeamten mit Ausnahme der berufsmäßigen

Mitglieder des Gemeinderats jederzeit unter Wahrung aller ihrer Rechte aus dem Dienstverhältnisse vom Gemeinderat, in dringenden Fällen vom ersten Bürgermeister vorbehaltlich der Entscheidung des Gemeinderats, ihres Dienstes vorläufig enthoben werden.

II Zur vorläufigen Dienstenthebung nach Art. 172 des Beamtengesetzes ist der erste Bürgermeister und, falls dieser von seiner Befugnis keinen Gebrauch gemacht hat, die Staatsaufsichtsbehörde befugt. Zur vorläufigen Dienstenthebung von Mitgliedern des Gemeinderats ist nur die Staatsaufsichtsbehörde befugt. Gegen die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung durch den ersten Bürgermeister steht dem Gemeindebeamten Beschwerde zur Staatsaufsichtsbehörde, gegen die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung durch die Staatsaufsichtsbehörde Beschwerde zur nächsthöheren Staatsaufsichtsbehörde zu. Die Beschwerdestelle entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

III Während der vorläufigen Enthebung eines Gemeindebeamten vom Dienste nach den Art. 171, 172 des Beamtengesetzes wird ihm vom Ablaufe des Monats an, in dem sie eintritt, der dritte Teil der Besoldung einbehalten. In Fällen der Not des Gemeindebeamten ist die Staatsaufsichtsbehörde befugt, die Einbehaltung auf einen geringeren Teil der Besoldung zu beschränken. Art. 174 Abs. 4 des Beamtengesetzes gilt entsprechend.

IV Der einbehaltene Teil der Besoldung dient zur Deckung der den Gemeindebeamten treffenden Kosten des Verfahrens, einer etwaigen Geldstrafe und in den Fällen, in denen das Verfahren zur Dienstentlassung führt, zur Deckung der durch die Vertretung des Beamten verursachten Kosten, zur Deckung der Stellvertretungskosten auch, soweit sie infolge der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe erwachsen sind.

V Bei Verurteilung zur Freiheitsstrafe und bei Dienstentlassung ist der nach Abs. IV nicht verbrauchte Teil der einbehaltenen Besoldung nach Art. 102 Abs. IV für Wohlfahrtseinrichtungen der Gemeindebeamten zu verwenden. In anderen Fällen ist er den Gemeindebeamten auszuzahlen.

Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats. Art. 112.

I Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats können ihr Amt niederlegen, wenn die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. I gegeben sind. Über die Zulässigkeit entscheidet der Gemeinderat.

II Das Amt muß niedergelegt werden, wenn Verhältnisse eintreten, die die Fortführung des Amtes unmöglich machen. Über die Notwendigkeit entscheidet der Gemeinderat.

III Gegen die Beschlüsse des Gemeinderats nach Abs. I und II ist binnen vierzehn Tagen Beschwerde zur Staatsaufsichtsbehörde zulässig. Diese entscheidet im Falle des Abs. I endgültig. Im Falle des Abs. II entscheidet sie im verwaltungsgerichtlichen Verfahren; im zweiten Rechtszug entscheidet der Verwaltungsgerichtshof.

Art. 113.

Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats verlieren ihr Amt, abgesehen von Art. 25 und 76,

1. durch den Verlust der Wählbarkeit,
2. durch die Niederlegung nach Art. 112 und, wenn der Gemeinderat die Zulässigkeit dieser Niederlegung oder das ehrenamtliche Mitglied die Pflicht zur Niederlegung bestreitet, mit der Rechtskraft des Beschlusses,
3. durch Nichtigkeit= oder Ungültigkeitserklärung der Wahl,
4. durch die nachträgliche Änderung des Wahlergebnisses,
5. durch Anstellung als berufsmäßiger Bürgermeister oder als berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied.

Art. 114.

I Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung, Angestellte und Lohnarbeiter außerdem Anspruch auf Entschädigung für entgangenen Gehalt oder Lohn. Ehrenamtliche Bürgermeister haben ferner Anspruch auf einen angemessenen Dienstbezug; das Staatsministerium des Innern erläßt hierüber Richtlinien. Streitigkeiten entscheidet die unmittelbar vorgelegte Staatsaufsichtsbehörde endgültig.

II Den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Staates, der Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts muß die zur Ausübung des Amtes erforderliche Dienstbefreiung gewährt werden.

Art. 115.

I Den Urlaub der ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats regelt der Gemeinderat.

II Tritt der erste Bürgermeister einen Urlaub von mehr als einer Woche an, so hat er dies der Staatsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Art. 116.

Für die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats gelten die Bestimmungen der Art. 80 bis 83 und Art. 85 entsprechend.

Art. 117.

I Auf ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats, welche die ihnen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzen, finden die Bestimmungen der Art. 102, 103 Abs. III und IV, 104 Abs. II und III, 106 dieses Gesetzes, ferner die Art. 118 bis 163 des Beamtengesetzes entsprechend Anwendung. Gegen ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats, mit Ausnahme der Bürgermeister, ist ein Dienststrafverfahren nur zulässig, wenn die Pflichtverletzung die Dienstentlassung begründet. Die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Bürgermeister kommt der Staatsaufsichtsbehörde zu; gegen den Strafbefcheid ist binnen vierzehn Tagen Beschwerde zur nächsthöheren Staatsaufsichtsbehörde zulässig; die Kreisregierung entscheidet als Beschwerdestelle endgültig. Für das Disziplinarverfahren gilt Art. 108 Abs. II dieses Gesetzes. Die Dienstentlassung schließt die Wiederwahl für fünf Jahre aus.

II Für das disziplinargerichtliche Verfahren gilt Art. 110 entsprechend. Das Staatsministerium des Innern ergänzt die Disziplinargerichte durch Ernennung von je sechs ehrenamtlichen Mitgliedern von Gemeinderäten sowie der gleichen Anzahl von Stellvertretern auf die Dauer ihres Amtes.